

10/2024

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Dr. Tobias Krohn, Franziska Gringel*, Kommunale Gesellschafterdarlehen und das EU-Beihilferecht
- *Dr. Nicolas Harding*, Hinweise zur Vorteilsannahme für kommunale Funktionsträger
- *Stephan Peltzer*, Mögliche Auswirkungen von Tempo 30 auf die Hilfsfrist für Feuerwehren
- *Wiebke Schoenberg*, Biodiversität in der Kommune fördern – aber wie? Naturschutzberatung und Fördermöglichkeiten in Schleswig-Holstein

C 3168 E

ISSN 0340-3653

76. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

Neues Wärmenetz aus der Wärmebox

Für die Wärmewende vor Ort



Ist in Ihrer
Gemeinde ein Wärme-
netz wirtschaftlich?

Das prüfen wir gerne für Ihre
kommunale Wärmewende:
waermeplanung@hansewerk-natur.com

Unsere Wärmebox versorgt Haushalte und Unternehmen
mit grüner Wärme - und bei Bedarf auch mit Kälte.

Je nach Außentemperatur und Standort nutzt die Wärmebox die Wärme aus der Luft,
aus der Erde oder anderen Quellen.



Mehr Energie. Weniger CO₂

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

76. Jahrgang · Oktober 2024

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2024.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 112,80 € zzgl. Versandkosten von 9,70 €.

Einzelheft 14,00 € (Doppelheft 28,00 €) zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Sonnenuntergang bei den

Pfahlbauten vor St. Peter-Ording

Foto: Axel Barendorf, Ahrensburg

Aufsätze

Dr. Tobias Krohn, Franziska Gringel
Kommunale Gesellschafterdarlehen
und das EU-Beihilferecht238

Dr. Nicolas Harding
Hinweise zur Vorteilsannahme für
kommunale Funktionsträger.....242

Stephan Peltzer
Mögliche Auswirkungen von
Tempo 30 auf die Hilfsfrist
für Feuerwehren.....245

Wiebke Schoenberg
Biodiversität in der Kommune fördern
– aber wie?
Naturschutzberatung und
Fördermöglichkeiten in
Schleswig-Holstein247

Rechtsprechungsberichte

1. BVerwG zu zulässigen
Ersatzmaßnahmen für Eingriffe
in das Landschaftsbild durch
Windenergieanlagen250

2. BGH zum Schadensersatz in
Sachen LKW-Kartell.....251

3. OVG Schleswig zur
Rechtmäßigkeit von
Zweitwohnungssteuersatzungen.....251

Aus dem Landesverband.....252

Infothek.....258

Gemeinden und ihre Feuerwehr262

Mitteilungen des DStGB262

Personalnachrichten263

Buchbesprechungen.....264

Kommunale Gesellschafterdarlehen und das EU-Beihilferecht

RA Dr. Tobias Krohn, RAin Franziska Gringel, EHLER ERMER & PARTNER



Kurz-Zusammenfassung:

Grundsätzlich dürfen Kommunen ihren Eigengesellschaften Gesellschafterdarlehen gewähren, müssen aber einen im Sinne des EU-Beihilferechts marktconformen Zinssatz verlangen. Das gilt in der Regel auch im ländlichen Raum. Für die Ermittlung des marktconformen Zinssatzes gibt es spezifische Methoden, die in diesem Leitfaden aufgegriffen werden – einige führen zu einem höheren, andere zu einem niedrigeren Referenzzins. Abweichungen müssen gut begründet werden.

I. Anlass

In vielen Gemeinden ist ein zunehmender Tatendrang von Kommunalpolitikern und Bürgern zu beobachten, eigene Energieprojekte umzusetzen. Häufig ist es derzeit das Ziel, eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erschwinglichen Preisen anzubieten. Dieser Tatendrang wird häufig von Wünschen nach finanzieller Unterstützung begleitet, was angesichts der weiterhin hohen Zinsen auf dem Kapitalmarkt nachvollziehbar ist. Da die meisten Wärmeprojekte bereits durch Bundes- oder Landeszuschüsse gefördert werden, sind zusätzliche kommunale Zuschüsse oft nicht möglich und angesichts finanzieller Zwänge oft auch nur schwer realisierbar.¹ Eine alternative Finanzierungsform rückt zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses: das kommunale Gesellschafterdarlehen. In der Praxis zeigt sich jedoch,

dass es trotz großer Bemühungen, einen „marktüblichen“ Zinssatz festzulegen, oft schwierig ist, die EU-beihilferechtlichen Vorgaben vollständig einzuhalten oder nachvollziehbar zu begründen. Dieser Leitfaden soll dabei unterstützen, diese Herausforderungen zu meistern und für Klarheit zu sorgen.

II. Prüfungsfragen

1. Grundsätzliche Zulässigkeit der Vergabe kommunaler Darlehen

Fachgebiete: Kreditwesensgesetz, Haushaltsrecht, EU-Beihilfenrecht

Darlehen, die gewerbsmäßig sind oder einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordern, bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesensgesetzes (KWG). Gesellschafterdarlehen durch Kommunen an die von ihnen beherrschten Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen dem KWG jedoch nicht.² Voraussetzung ist bloß, dass die zu Grunde liegenden landes- und gemeinderechtlichen Vorschriften entsprechende Spielräume gewähren.³ In Schleswig-Holstein gestattet es das Haushaltsrecht den Kommunen, Gesellschafterdarlehen zu vergeben. Diese können sowohl für Investitionen als auch zur Deckung von **Betriebskosten** genutzt werden. Das ergibt sich aus § 88 Abs. 5 GO und § 85 Abs. 1 GO.⁴

Investitionen / Betriebskosten

Investitionen umfassen alle Aufwendungen, die zu einer Veränderung des Anlagevermögens führen, indem Wirtschaftsgüter geschaffen oder erworben werden, die über einen längeren Zeitraum genutzt werden können. Typischerweise steht der Auszahlung für eine Investitionsmaßnahme ein entsprechender Gegenwart gegenüber. Beispiele hierfür sind die Planung und Errichtung eines Netzes oder die Anschaffung einer Wärmeerzeugungsanlage. **Betriebskosten** hingegen beziehen sich auf die laufenden Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des täglichen Betriebs notwendig sind. Diese Ausgaben sind nach ihrer Ausgabe verbraucht und bringen keinen langfristigen Gegenwart. Zu den Betriebskosten zählen etwa Personal-, Material-, Energie- und Wartungskosten.

Bei gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften, an denen neben der Kommune auch Dritte beteiligt sind, gibt es eine **Beschränkung für Betriebskostendarlehen**. Diese dürfen lediglich proportional zum Beteiligungsgrad der Gemeinde durch das Darlehen abgedeckt werden. Für Investitionskosten gibt es keine derartige Beschränkung. Schließlich darf eine Kommune Dritten sogar verlorene Zu-

¹ In Betracht kommen aber Kapitaleinlagen, wenn die wirtschaftlichen Prognosen des Unternehmens nach den Vorgaben eines sog. Private-Investor-Tests (s.u.) einen rentablen Betrieb versprechen.

² Merkblatt Kreditgeschäfte vom 08.01.2009, geändert am 21.04.2023, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_090108_tatbestand_kreditgeschaeft.html, zuletzt aufgerufen am 02.09.2024.

³ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_090108_tatbestand_kreditgeschaeft.html?nn=19643912#doc19610140bodyText18

⁴ In bestimmten Fällen hat der Verwendungszweck eines Darlehens Auswirkungen auf die beihilferechtliche Bewertung. Wenn ein Zinssatz vereinbart werden soll, der unterhalb des marktconformen Niveaus liegt, ist eine beihilferechtliche Legitimation erforderlich (siehe hierzu Abschnitt 3). Eine mögliche Grundlage für die Legitimation ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Diese kann jedoch Beschränkungen vorsehen, beispielsweise indem sie nur Investitionskostenzuschüsse zulässt.

schüsse gewähren (Investitionsförderungsmaßnahmen). Das ergibt sich aus den § 88 Abs. 5 und § 85 Abs. 1 S. 2 GO.

2. Darlehensbetrag aus liquiden Mitteln oder Kreditaufnahme

Fachgebiet: Haushaltsrecht

Nicht immer stehen der Gemeinde die **nötigen liquiden Mittel** zur Verfügung, um ein Darlehen zu gewähren. In solchen Fällen wird häufig die Idee verfolgt, ein „günstiges Kommunaldarlehen“ aufzunehmen und den Darlehensbetrag anschließend an die Eigengesellschaft weiterzureichen. Nach dem Haushaltsrecht ist dies grundsätzlich erlaubt, solange die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze (§ 75 GO) eingehalten werden und die **besonderen Voraussetzungen des § 85 GO** vorliegen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gibt es einen „Runderlass zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite“ des Innenministeriums vom 1. Februar 2022, der konkrete Richtlinien festlegt. Wesentliche Punkte, die beachtet werden müssen, sind:

- a) **Darlehensaufnahme nur für Investitionsdarlehen** (§ 85 Abs. 1 GO): Kommunen dürfen Darlehen nur zwecks Weiterleitung als Investitionsdarlehen aufnehmen – nicht für Betriebskostendarlehen. Letztere müssen aus der Liquidität bedient werden. Handelt es sich um ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen, darf die Darlehensaufnahme bloß proportional zur eigenen Beteiligung erfolgen.
- b) **Aufstellung eines Gesamtabchlusses** (§ 85 Abs. 1 S. 2 GO): Die Darlehensaufnahme zwecks darlehensweiser Weitergabe an Eigengesellschaften setzt noch voraus, dass die Gemeinde einen Gesamtabchluss (§ 93 GO) erstellt hat. Unter den Kommunalaufsichtsbehörden bestand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch keine Einigkeit darüber, ob das bloß für solche Kommunen gilt, die nach § 93 GO dazu verpflichtet sind (Rechtsgrundverweisung), oder ob alle Kommunen betroffen sind, die ein Darlehen zwecks Weiterleitung aufnehmen möchten (Rechtsfolgenverweisung). Eine Einordnung als Rechtsfolgenverweisung dürfte mit Blick auf die Schutzrichtung, Überblick über bestehende Beteiligungsformen zu erlangen, näherliegenden Betroffene Kommunen sollten aber mit ihrer Aufsicht Rücksprache halten.
- c) **Ausschöpfung anderer Finanzmittel** (§ 85 Abs. 1, § 76 Abs. 3 GO): Andere

mögliche Finanzierungsquellen müssen entweder bereits ausgeschöpft sein oder wirtschaftlich nicht zweckmäßig für den vorgesehenen Verwendungszweck erscheinen. Der Runderlass fordert insbesondere die Prüfung, ob zinsgünstige Darlehen, beispielsweise aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) oder anderen Förderprogrammen, verfügbar sind. Die Gemeinde hat jedoch einen Spielraum bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit. Beispielsweise kann es bei der Finanzierung langlebiger Anlagegüter (wie Netzen) gute Gründe dafür geben, dass die Gemeinde keine vorhandenen liquiden Mittel einsetzt, sondern stattdessen ein Darlehen aufnimmt.

- d) **Vergleich mehrerer Angebote** (§ 75 GO): Vor Abschluss eines Kreditvertrages sind verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen. Darlehensaufnahmen unterliegen jedoch nicht dem Vergaberecht (§ 116 Abs. 1 Nr. 5 GWB, § 1 Abs. 2 Vergabegesetz SH). Vorsicht ist jedoch bei Finanzvermittlungen geboten, da das Vergaberecht hier keine grundsätzliche Ausnahme vorsieht.
- e) **Genehmigungsbedürftigkeit von Darlehensaufnahmen** (§ 85 Abs. 2, 4, 6 GO): Grundsätzlich sind Darlehensaufnahmen genehmigungsbedürftig, zumindest auf gesamtgemeindlicher Ebene. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Ergebnisrechnungen oder die Gesamtergebnisrechnungen im relevanten Sechsjahreszeitraum mindestens ausgeglichen waren.

3. Zulässige Zinshöhe (sog. marktkonformer Zinssatz)

Fachgebiet: EU-Beihilferecht, Haushaltsrecht

Im Mittelpunkt des Interesses – sowohl rechtlich als auch politisch – steht die Höhe der vereinbarten Zinsen. Die Einräumung eines kommunalen Darlehens birgt die Hoffnung, einen Zinssatz zu erzielen, der stärker am Gemeinwohl und weniger am Kapitalmarkt orientiert ist. Daher ist es zum Teil gängige Praxis, dass eine Kommune einen Kommunalkredit aufnimmt, dessen Zinssatz aufgrund des geringen Ausfallrisikos der Kommune deutlich unter dem Marktniveau liegt, um diesen Betrag dann 1:1 an ihre Eigengesellschaft weiterzureichen. Dies wird manchmal als

„Plus-Minus-Null“-Geschäft betrachtet, was jedoch die Tatsache ignoriert, dass die Kommune das Ausfallrisiko der eigenen Gesellschaft übernimmt.

Die Nutzung der guten Bonität einer staatlichen Einrichtung zur Förderung einer wirtschaftlichen Einheit fällt unter **Art. 107 AEUV**, die zentrale Vorschrift des **Europäischen Beihilferechts**.

Insbesondere im ländlichen Raum stellt sich jedoch die Frage, ob ein Sachverhalt überhaupt europäische Relevanz hat. Die Schwelle für eine solche Relevanz ist in der Europäischen Rechtspraxis jedoch gering und wird bereits dann überschritten, wenn die gewährte Zinsvergünstigung potenziell Nachfrager- oder Investorenströme aus dem EU-Ausland beeinflussen könnte. Im ländlichen Raum ist dabei vor allem die Beeinflussung des Investorenverhaltens von Bedeutung. Speziell bei der Errichtung von Energieinfrastrukturen geht die EU-Kommission in ihrer Mitteilung zum Beihilfebegriff „in der Regel“ davon aus, dass der zwischenstaatliche Handel betroffen ist und somit das EU-Beihilferecht Anwendung findet.⁵ Abweichungen von dieser Annahme sollten gut begründet werden.

Zusammengefasst ergibt sich aus Art. 107 AEUV, dass eine Kommune einem Unternehmen nur unter folgenden Bedingungen ein Darlehen gewähren darf:

- **Möglichkeit 1:** Sie verlangt einen marktüblichen Zinssatz.
- **Möglichkeit 2:** Sie verlangt einen Zinssatz unterhalb des marktüblichen Niveaus, wenn:
 - o 2a) sie eine beihilfenrechtliche Legitimation im Einzelfall nachweisen kann, oder
 - o 2b) dadurch keine Beeinträchtigung des Europäischen Binnenmarktes erfolgt.

a) Möglichkeit 1: Analyse des marktüblichen Zinssatzes

Der „rechtlich natürliche“ Weg bei der Gewährung kommunaler Darlehen besteht in der Festlegung eines marktüblichen Zinssatzes. In diesem Fall fehlt es an der tatbestandlichen „Begünstigung“ gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV, da der Darlehensempfänger lediglich das erhält, was er auch auf dem freien Markt bekommen würde.

Entscheidend ist dabei, ob die Kommune sich so verhält, wie es ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter in

⁵ EU-Kommission, Abl. C 262/48 vom 19.07.2016 Rn. 217.

vergleichbarer Situation tun würde – das wird als „market-economy-test“ bezeichnet. Politische oder gemeinwohlorientierte Motivationen dürfen bei dieser Prüfung keine Rolle spielen. Da ein Wirtschaftsbeteiligter seine Entscheidungen auf der Grundlage der zum Entscheidungszeitpunkt verfügbaren Daten trifft, sind auch bei der Prüfung nur die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Informationen relevant.⁶

Bei Gesellschafterdarlehen gibt es im Wesentlichen vier Methoden, um das hypothetische marktconforme Verhalten festzustellen:

„Wie würde sich ein Privater verhalten?“

Erste Analyseverfahren: „pari-passu“ (Mitziehen)

Wenn demselben Unternehmen sowohl die Kommune als auch ein privater Wirtschaftsbeteiligter (z.B. eine Bank) gleichzeitig und zu gleichen Bedingungen ein Darlehen gewähren, gilt der von der Kommune angesetzte Zinssatz als marktconform, sofern sie mit dem Privaten „gleichzieht“. ⁷ Diese Methode kommt jedoch bei kleinen und mittelgroßen Projekten mangels Ko-Finanzierung eher selten zum Einsatz.

Zweite Analyseverfahren:

„Benchmarking“ (Marktanalyse)

Diese Methode basiert auf der Marktbeobachtung. Hat ein privater Marktteilnehmer zwar nicht dem konkreten Darlehensempfänger für das spezifische Projekt ein Darlehen gewährt, jedoch in einem anderen Fall unter vergleichbaren Bedingungen und in einem ähnlichen Marktumfeld, darf die Kommune diesen Zinssatz als Vergleichsmaßstab für ihr eigenes Darlehen ansetzen.⁸ In der Praxis gestaltet sich das Benchmarking oft schwierig, da es nicht immer leicht ist, ausreichend vergleichbare und durchfinanzierte Projekte zu finden.

Dritte Analyseverfahren: „Safe-Harbor“ (Referenzzins)

Die Europäische Kommission hat in ihrer Referenzzinsmitteilung eine Methode zur Berechnung des sog. Referenzzinssatzes veröffentlicht.⁹ Diese Methode simuliert gewissermaßen die Überlegungen eines marktwirtschaftlich handelnden Kreditinstituts, indem sie den Basiszinssatz (Geldmarktzinsen für ein Jahr) um risikoindividuelle Faktoren des Darlehensempfängers anpasst. Ein auf diese Weise ermittelter Zinssatz gilt als marktconform, weshalb diese Methode auch als „Safe-Harbor“ bezeichnet wird.

Schritte zur Berechnung des Referenzzinssatzes

1. Schritt: Feststellung des Basiszinssatzes

Der erste Schritt bei der Berechnung des Referenzzinssatzes ist die Ermittlung des Basiszinssatzes. Dieser Zinssatz basiert auf den aktuellen Marktbedingungen und stellt den durchschnittlichen Zinssatz dar, zu dem Banken in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat bereit sind, sich Geld zu leihen. Die EU-Kommission gibt den Basiszinssatz mindestens einmal jährlich bekannt, passt ihn jedoch bei Bedarf häufiger an, um aktuelle Marktentwicklungen widerzuspiegeln. Der aktuelle Basiszinssatz findet sich in der Mitteilung der EU-Kommission unter der Kennzeichnung C/2024/2374.

2. Schritt: Vornahme eines individuellen Margenzuschlages

Nach der Feststellung des Basiszinssatzes wird ein sog. Margenzuschlag hinzugefügt, dessen Höhe sich aus der Referenzzinsmitteilung ergibt:

genzuschlag, da das Risiko für den Kreditgeber steigt. Da für die meisten Kommunalunternehmen keine individuelle Risikoklassifizierung vorliegen dürfte, wird grundsätzlich auf die interne Bonitätsprüfung der Hausbank zurückzugreifen sein.¹⁰

Bei Neugründungen wird gemäß der Referenzzinsmitteilung der EU-Kommission von einem schlechten Rating (ccc) ausgegangen. Das hat zur Folge, dass in der Praxis sehr hohe Zinssätze anfallen, die oft deutlich über denen liegen, die bei einer Projektfinanzierung durch ein nationales Kreditinstitut für ein wirtschaftlich tragfähiges Projekt verlangt würden.

Wichtig! Gesellschafterdarlehen sind sog. Nachrangdarlehen (§ 39 Abs. 1 InsO). Diese Art von Darlehen ist mit einem höheren Risiko verbunden, da der Anspruch auf Rückzahlung im Falle einer Insolvenz erst nach den Ansprüchen der übrigen Insolvenzgläubiger bedient wird. Aufgrund dieses erhöhten Risikos hält es die Europäische Kommission für „korrekt und angemessen“, die Ratingkategorie des Darlehensnehmers in solchen Fällen **um eine Stufe herabzusetzen**, was als „Brandenburger Methode“ bezeichnet wird.¹¹ Das bedeutet,

Ratingkategorie	Besicherung		
	Hoch	Normal	Gering
Sehr gut (AAA-A)	60	75	100
Gut (BBB)	75	100	220
Zufriedenstellend (BB)	100	220	400
Schwach (B)	220	400	650
Schlecht/Finanzielle Schwierigkeiten (CCC und darunter)	400	650	1 000 (!)

Abbildung Auszug aus der Referenzzinsmitteilung (ABL C14/8 vom 19.01.2008)

Der Margenzuschlag richtet sich nach zwei wesentlichen Faktoren:

a) Rating des Unternehmens: Hierbei wird die Bonität des Darlehensempfängers bewertet und damit dessen Ausfallwahrscheinlichkeit. Ein schlechteres Rating (höheres Ausfallrisiko) führt zu einem höheren Mar-

⁶ ABL C 262/01 vom 19.7.20216, Rn. 76 ff.
⁷ ABL C 262/01 vom 19.07.2016, Rn. 113.
⁸ ABL C 262/01 vom 19.07.2016, Rn. 84 ff.
⁹ ABL C14/8 vom 19.01.2008.
¹⁰ Vgl. Beschluss (EU) 2015/1824 der Kommission vom 23. Juli 2014 (Deutschland zugunsten Flughafen Weeze), Rn.162.
¹¹ Entscheidung der Kommission vom 10.12.2008, Staatliche Beihilfe N55/2008, GA/EFRE-Nachrangdarlehen (Brandenburg), Rn. 26, 45; damit ist nicht gesagt, dass nicht auch andere Methoden in Betracht kommen, wenn sie das spezifische Risiko von Nachrangdarlehen berücksichtigen.

dass ein Unternehmen mit einer Ratingkategorie von AAA auf AA+ herabgestuft würde, um das zusätzliche Risiko, das mit Nachrangdarlehen einhergeht, zu berücksichtigen.

b) Besicherungshöhe: Die Besicherungshöhe beschreibt die Ausfallhöhe für den Fall eines Ausfalls. Entscheidend ist die sog. **Verlustquote bei Ausfall** (LGD). Diese Verlustquote bezieht sich auf die Sicherheiten, die im Falle eines Ausfalls für eine Befriedigung der Darlehensforderung zur Verfügung stehen. Sie beschreibt, wie hoch der erwartete Verlust in Prozent der Forderung ist, nachdem die Sicherheiten und eventuell vorhandenes Insolvenzvermögen berücksichtigt wurden. Je besser die Besicherung (z. B. durch Vermögenswerte oder Garantien), desto niedriger kann der Margenzuschlag ausfallen, da das Risiko des Verlusts bei einem Ausfall geringer ist.

Wichtig! Gerade bei der Verwertung von Netzen stellt sich häufig die Frage, welcher Wert zugrunde gelegt werden sollte: der Buchwert, der Substanzwert oder der sogenannte Verkehrswert. Es gibt hierzu keine festen Vorgaben, da Banken einem Netz in der Regel überhaupt keinen Besicherungswert beimessen. Daher sollte entweder von einer geringen Besicherung ausgegangen werden, oder es sollte mithilfe von Experten ein wirtschaftlich plausibler Wert ermittelt werden.

Vierte Analysemethode:

„Private-Investor-Test“

Der „Safe Harbor“ aus der Referenzzinsmitteilung bietet grundsätzlich einen beihilfekonformen Zinssatz, ist jedoch bei Neugründungen oft höher als die Zinssätze, die im Rahmen einer Projektfinanzierung angeboten werden.

Im Gegensatz zu Kreditinstituten, die in der Referenzzinsmitteilung mit einer zinsgewinnorientierten Perspektive betrachtet werden, hat ein Gesellschafter in der Regel nicht primär das Ziel, über den Darlehenszins Gewinne zu erzielen. Stattdessen gewährt er seinem Unternehmen ein Darlehen, um dessen Ertragskraft zu stärken und höhere Ausschüttungen zu

erhalten. Das berücksichtigt die Referenzzinsmitteilung nicht. Deshalb ist sie zwar eine rechtlich sichere Methode, um den Zinssatz für ein Gesellschafterdarlehen festzulegen, aber nicht unbedingt die wirtschaftlich sinnvollste.

Hier kommt der sog. Private-Investor-Test ins Spiel, der die Auswirkungen eines vergünstigten Darlehens auf das zukünftige Ausschüttungsverhalten der Eigengesellschaft untersucht. Im Rahmen einer kontrafaktischen Analyse werden zwei Szenarien entwickelt und hinsichtlich ihrer Gewinnaussichten verglichen: eines mit einem zinsgünstigen Darlehen und eines ohne. Ein zinsgünstiges Gesellschafterdarlehen für eine Infrastrukturinvestition könnte beispielsweise dazu führen, dass die Gesellschaft niedrigere Nutzungsentgelte verlangt und dadurch mehr Nutzer gewinnt. Dies könnte zur Folge haben, dass die Gewinnaussichten über die Nutzungsdauer hinweg höher sind als im Falle einer Darlehensvergabe mit dem Referenzzins.

Das Land Baden-Württemberg hat einen Leitfaden zur Durchführung eines Private-Investor-Tests herausgebracht, der weitere Orientierung bietet und die Anwendung des Tests in der Praxis erleichtert.¹²

Private-Investor-Test und Gesellschafterdarlehen

Der Private-Investor-Test stößt bei Darlehensverträgen auf Anwendungsschwierigkeiten, da er ursprünglich auf „Investitionen“ zugeschnitten ist. Eine plausible Herangehensweise könnte sein, die Differenz zwischen dem gemäß Referenzzinsmitteilung errechneten Referenzzinssatz und dem tatsächlich gewählten Darlehenszinssatz als „Investition“ im Sinne einer Kapitaleinlage zu betrachten. Dann kann diese (fiktive) Kapitaleinlage dem Private-Investor-Test unterzogen werden.

b) Möglichkeit 2: Unterschreitung des marktüblichen Zinssatzes

Häufig besteht der Wunsch, den marktüblichen Zinssatz zu unterschreiten. Hierfür bietet das EU-Beihilferecht verschiedene Möglichkeiten, von denen die folgenden die prominentesten sind:

De-Minimis-Beihilfe

Ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem marktüblichen Zinssatz, bezogen auf den gesamten Zinszeitraum, geringer als 300.000 EUR, kann das Darlehen nach der sogenannten De-Minimis-Verordnung beihilfefrei sein.¹³ Wichtig ist, dass hierbei auch andere De-Minimis-Beihilfen berücksichtigt werden, die der Darlehensempfänger in dem relevanten Zeitraum erhält.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die EU-Kommission hat in der AGVO bestimmte typisierte Gruppen von Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Dazu gehören beispielsweise nach Art. 14 AGVO regionale Investitionsbeihilfen, insbesondere für lokale Infrastrukturen. Wichtig ist, dass dieselben beihilfefähigen Kosten nicht mehrfach gefördert werden dürfen. Wenn der Darlehensempfänger zum Beispiel für ein Energieprojekt Fördermittel aus dem Bundesprogramm effiziente Wärmenetze (BEW) erhält, könnte eine unzulässige Doppelförderung vorliegen.

DAWI-Freistellungsbeschluss

Eine Förderung von unter 15 Mio. EUR pro Jahr wird nach dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission als beihilfekonform angesehen, wenn es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) handelt.¹⁴ **DAWI** umfassen Dienstleistungen, die im Interesse der Gesellschaft erbracht werden und unter normalen Marktbedingungen nicht oder nicht zufriedenstellend erbracht werden könnten („chronisch defizitär“). Dazu können beispielsweise Leistungen von Krankenhäusern, Dienstleistungen zur Deckung des sozialen Bedarfs (wie Pflege, Betreuung, Wiedereingliederung, sozialer Wohnungsbau) und bestimmte Verkehrsleistungen gehören. Ob Wärmeprojekte im ländlichen Raum ebenfalls als gemeinwohlförderlich, aber chronisch defizitär eingestuft werden kön-

¹² https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Wirtschaftsstandort/Leitfaden_EU-Beihilfenrecht_KMU-Foerderung_Band-2.pdf.

¹³ Weitere Informationen: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/de-minimis-beihilfen.html>, zuletzt aufgerufen am 19.07.2024.

¹⁴ Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 (202/21/EU).

nen, wurde bisher noch nicht intensiv diskutiert.

Mit einem sog. **Betrauungsakt** wird der Beihilfenempfänger zur Erbringung dieser DAWI verpflichtet. Da diese Verpflichtung mit Verlusten einhergeht (chronische Defizite), stellen Ausgleichszahlungen keinen Vorteil dar, sondern lediglich eine Kompensation der auferlegten Nachteile. Wichtig ist, dass der Betrauungsakt den Anforderungen des Freistellungsbeschlusses genügt.

Aus den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt sich ebenfalls, dass die Gemeinde kraft Haushaltsrechts einen marktüblichen Zinssatz ansetzen soll.¹⁵ Mit einer fundierten Begründung kann hiervon jedoch abgewichen werden.

4. Besonderheiten für Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen nur in Ausnahmefällen Darlehen erhalten. Die EU-Kommission hat hier strenge Vorgaben festgelegt.¹⁶ In den meisten Fällen sind Beihilfen nach den geltenden Beihilferegulungen ausgeschlossen. Da marktübliche Zinssätze für Darlehen an solche Unternehmen in der Regel nicht möglich sind, wird jedes Darlehen als Beihilfe eingestuft.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Ein Unternehmen gilt als „in Schwierigkeiten“, wenn es ohne staatliche Unterstützung kurz- bis mittelfristig seine Geschäftstätigkeit einstellen müsste. Laut Art. 2 Nr. 18 AGVO ist dies der Fall, wenn:

1. Bei einer GmbH mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verloren gegangen ist.
2. Bei Gesellschaften mit unbeschränkt haftenden Gesellschaftern mehr als die Hälfte des ausgewiesenen Eigenkapitals durch Verluste verloren gegangen ist.
3. Das Unternehmen insolvent ist oder die Bedingungen für ein Insolvenzverfahren erfüllt.
4. Das Unternehmen bereits staatliche Rettungsbeihilfe erhalten hat, die noch nicht vollständig zurückgezahlt wurde, oder es eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

¹⁵ Runderlass zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022, Rn. 2.5.

Nur Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen und vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen können zulässig sein, wenn es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Rettungsbeihilfen sind kurzfristige Darlehen, die maximal sechs Monate laufen und dazu dienen, eine akute Liquiditätskrise zu überbrücken. Dabei muss sichergestellt sein, dass diese Krise entweder vorübergehend ist oder eine Umstrukturierung eingeleitet wird. Für Umstrukturierungsbeihilfen ist ein glaubwürdiger und detaillierter Umstrukturierungsplan erforderlich, der die langfristige Rentabilität des Unternehmens garantiert. Wichtig ist, dass neu gegründete Unternehmen in den ersten drei Jahren nach Beginn der Geschäftstätigkeit keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten dürfen. Näheres ergibt sich aus der Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten.

¹⁶ mehr dazu: Mitteilung der Kommission – Leitlinie für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, Abl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1-28.

Hinweise zur Vorteilsannahme für kommunale Funktionsträger

Dr. Nicolas Harding, Rechtsanwalt bei Brock Müller Ziegenbein, Kiel



I. Rechtlicher Hintergrund

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme ist in § 331 Abs. 1 StGB geregelt. Danach wird jeder Amtsträger, der sich für eine Dienstausübung einen Vorteil verspre-

chen lässt, diesen fordert oder annimmt, mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft. Etwas anderes gilt nur, wenn die Annahme des Vorteils zuvor genehmigt wurde. Eng verbunden damit ist der Straftatbestand der Bestechlichkeit aus § 332 Abs. 1 StGB, wonach ein Amtsträger, der sich für eine (pflichtwidrige) Diensthandlung als Gegenleistung einen Vorteil versprechen lässt, sogar mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten bestraft wird. Im Falle der Bestechlichkeit ist überdies bereits der Versuch strafbar.

Diese Straftatbestände stellen den äußersten Rahmen (sog. ultima ratio) der rechtlichen Vorgaben zur Vorteilsannahme und Korruptionsprävention durch Beamte und Mitarbeiter der öffentlichen Hand dar. Für

Beamte folgt im Wesentlichen Gleiches auch aus § 42 Abs. 1 BeamtStG, wonach Beamte (auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses) keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen dürfen. Ausnahmen bedürfen vielmehr der Zustimmung der zuständigen Behörde. Neben der möglichen strafrechtlichen Relevanz eines solchen Verstoßes ist eine unzulässige Vorteilsannahme daher auch als Dienstvergehen i.S.d. § 47 Abs. 1 BeamtStG zu werten. Außerdem drohen – insbesondere im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung – schwerwiegende beamtenrechtliche Konsequenzen, die gemäß § 24 Abs. 1 BeamtStG über ein Disziplinarverfahren hinaus bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses reichen können.

Auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst dürfen Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile („Provisionen oder sonstige Vergünstigungen“) im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten

nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Entsprechende Angebote haben sie unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 3 Abs. 3 TV-L, § 3 Abs. 2 TVöD). Die Missachtung der sich aus den Tarifvorschriften ergebenden Verpflichtungen stellt eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar, die je nach den Umständen des Einzelfalles eine ordentliche oder außerordentliche (fristlose) Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen kann. Für Auszubildende gilt all dies sinngemäß, da das grundsätzliche Annahmeverbot eine Nebenpflicht zum Ausbildungsverhältnis darstellt, die aus der allgemeinen Treupflicht gegenüber dem Arbeitgeber folgt. Soweit Beschäftigte – was regelmäßig der Fall sein wird – dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, unterliegen indes auch sie den Straftatbeständen der §§ 331, 332 StGB.

II. Einzelerläuterungen

Im Folgenden sollen die zentralen Voraussetzungen der Vorteilsannahme dargestellt werden. Primärer Maßstab sind die Straftatbestände der §§ 331 ff. StGB, wobei die Verwirklichung dieser Delikte gleichzeitig immer auch als Dienstverstoß zu qualifizieren ist. Bisweilen verhält es sich indes auch so, dass die Voraussetzungen eines Dienstverstoßes gegeben sind, ohne dass das Verhalten von strafrechtlicher Relevanz ist, was wiederum darauf zurückzuführen ist, dass die strafrechtlichen Vorgaben als „ultima ratio“ besonders hohe Anforderungen beinhalten, wohingegen die §§ 42 ff. BeamStG teilweise einen größeren Anwendungsbereich besitzen.

1. Personeller Anwendungsbereich

Grundsätzlich fallen nur Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in den Anwendungsbereich der §§ 331 ff. StGB. Zu den Amtsträgern gehören vor allem Beamte im staatsrechtlichen Sinne sowie Personen, die bei einer Behörde, einer sonstigen öffentlichen Stelle – ohne Rücksicht auf die konkrete Rechtsform – oder in deren Auftrag dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Als Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sind sowohl die Wahrnehmung unmittelbar hoheitlicher Aufgaben als auch die Ausübung von Diensten der staatlichen Daseinsvorsorge anzusehen.¹

Nach der Rechtsprechung des BGH sind damit auch Vertreter kommunaler (Energieversorgungs-)Unternehmen Amtsträger i.S.d. obigen Vorgaben.²

Kommunale Mandatsträger sind nach der Rechtsprechung keine Amtsträger, wenn sie ihr freies Mandat wahrnehmen und daher nicht administrativ in eine behördliche Organisations- und Weisungsstruktur eingebunden sind. In diesen Fällen nehmen sie keine Verwaltungsaufgaben wahr und unterfallen dem Straftatbestand aus § 331 Abs. 1 StGB nicht. Anerkannt ist dies für Abstimmungen, Fraktions- und Ausschussarbeit. Allerdings greift in diesem Fall die Strafvorschrift aus § 108e Abs. 3 StGB, bei der es sich um eine spezielle Ausprägung des Verbots der Vorteilsannahme für Mandatsträger handelt. Insofern ist konsequenterweise zu differenzieren: Werden die Mitglieder des Gemeinderats administrativ/verwaltend tätig, was indes nur selten der Fall sein dürfte, unterfallen sie den Regelungen in § 331 Abs. 1 StGB; werden sie hingegen „legislativ“ tätig, ist ihr Verhalten an § 108e StGB, insb. Abs. 3 Nr. 1, zu messen, wobei die nachfolgend skizzierten Maßstäbe weitestgehend identisch sind.³

2. Vorteil

Beim Begriff des Vorteils handelt es sich um einen Oberbegriff für „Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile“. Der Begriff des Vorteils wird im Allgemeinen sehr weit ausgelegt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Vorteil „jede Leistung, auf der Amtsträger oder Dritte keinen Anspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert“.

vgl. nur BGH, Beschl. v. 14.12.2022 – StB 42/22 = BeckRS 2022, 39556 Rn. 23.

Hierzu zählen auch Gegenleistungen, die für eine Leistung der Beamtin oder des Beamten erbracht werden, wobei aber die Leistung in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht. Gleiches geht für das Vermeiden einer ohne das pflichtwidrige Verhalten drohenden Verschlechterung. Die materiellen Vorteile sind nach alledem vielfältig:

- Geld; Sachwerte und Gutscheine; Rabatte; Urlaubsreisen; Feiern, auch für einen größeren Kreis; Kongressreisen
- Kostenlose oder verbilligte Teilnahmen an Veranstaltungen, z.B. kultureller oder sportlicher Art, Regattabegleittouren, Messen
- Abschluss eines Vertrags (z.B. eines Beurkundungsvertrags) mit dem Amtsträger, auf den dieser keinen Anspruch hat
- Zur-Verfügung-Stellen technischer Geräte

- Erlass oder Nichtdurchsetzung von Forderungen
- Gewährung eines zinslosen Darlehens
- Zahlung unverhältnismäßiger Vergütungen für private Nebentätigkeiten
- Gewährung von Unterkunft
- Erbrechtliche Begünstigungen, z.B. Bedenken mit einem Vermächtnis oder Einsetzung als Erbin oder Erbe

Darüber hinaus sind aber auch immaterielle Vorteile denkbar. Ob der Vorteil mittelbar über Dritte gewährt wird und ob der Beamte/Beschäftigte selbst unmittelbar von dem Vorteil profitiert, ist irrelevant. Mittlerweile ist für das Vorliegen einer sog. mittelbaren Vorteilsannahme nicht einmal mehr ein Näheverhältnis zur begünstigten Person erforderlich. Auch der altruistisch handelnde Amtsträger, der eine soziale Einrichtung bevorteilt, lässt sich einen Vorteil i.S.d. §§ 331, 332 StGB und § 42 Abs. 1 BeamStG versprechen.⁴

3. Tathandlungen

Tatbestandsmäßig handelt, wer für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Erfasst wird somit die „Verhandlungs-“, „Vereinbarungs-“ und die „Leistungsstufe“ einer Vorteilsannahme.

Beim „Fordern“ eines Vorteils handelt es sich um das „ausdrückliche oder schlüssige, einseitige Verlangen“ desgleichen. Dafür ausreichend, aber auch erforderlich ist, dass der Amtsträger erkennen lässt, dass er den Vorteil für die Dienstaussübung begehrt, wobei ein Vorschlag allein die Voraussetzungen noch nicht erfüllt. Eine Mitwirkung oder gar Zustimmung des Vorteilgebers ist indes nicht erforderlich.⁵

Unter einem „sich versprechen lassen“ versteht die Rechtsprechung die „ausdrückliche oder schlüssige Annahme eines auch nur bedingten Angebots der

¹ von Heintschel-Heinegg/Trüg, in: BeckOK StGB, 61. Edition 2024, § 11 Rn. 16.

² BGH, UrT. v. 14.11.2003 - 2 StR 164/03 = NJW 2004, 693 (693).

³ vgl. dazu auch grundlegend von Heintschel-Heinegg/Trüg, in: BeckOK StGB, 61. Edition 2024, § 331 Rn. 15 m.w.N.; BGH, UrT. v. 09.05.2006 - 5 StR 453/05 = NJW 2006, 2050.

⁴ vgl. von Heintschel-Heinegg/Trüg, in: BeckOK StGB, 61. Edition 2024, § 331 Rn. 23.

⁵ von Heintschel-Heinegg/Trüg, in: BeckOK StGB, 61. Edition 2024, § 331 Rn. 24.

späteren Zuwendung“. Ob die Zuwendung ihrerseits unter einer aufschiebenden Bedingung steht, ist unerheblich. Gleiches gilt für die Frage, ob der Vorteil im Ergebnis erbracht wird oder nicht.⁶

Annehmen bedeutet wiederum die tatsächliche Entgegennahme des angebotenen oder geforderten Vorteils mit dem Ziel eigener Verfügungsgewalt oder mit dem Ziel, den Vorteil einem Dritten zukommen zu lassen, wobei im Falle der mittelbaren Vorteilsannahme Kenntnis der Amtsperson über die erfolgte Zuwendung an einen Dritten ausreicht.⁷

4. Dienstaussübung

Die Vorteilsannahme muss sich auf eine Dienstaussübung beziehen. Während der Straftatbestand des § 331 Abs. 1 StGB früher noch eine konkrete Diensthandlung voraussetzte, reicht mittlerweile eine allgemeine dienstliche Tätigkeit aus, soweit diese zu den Obliegenheiten des Betroffenen zu zählen ist und in amtlicher Eigenschaft vorgenommen wird,

von Heintschel-Heinegg/Trüg, in:
BeckOK StGB, 61. Edition 2024, § 331
Rn. 14.

Nicht erforderlich ist indes, dass der Handelnde sachlich und örtlich zuständig ist. Vielmehr reicht eine abstrakte Zuständigkeit nach dem jeweiligen Aufgabenbereich aus. Als plakatives Beispiel dient Folgendes: Der erforderliche funktionelle Zusammenhang zur Diensttätigkeit ist beim Erlass einer Baugenehmigung durch einen für diesen konkreten Vorgang unzuständigen Mitarbeiter der Baubehörde ohne Weiteres gegeben. Er fehlt jedoch, wenn ein Mitarbeiter der Führerscheinbehörde eine Baugenehmigung erlassen würde.⁸

Der erforderliche Dienstzusammenhang fehlt überdies regelmäßig bei rein privaten Handlungen der Amtsperson, auch wenn diese während der Dienstzeit vorgenommen werden. Allein der Umstand, dass die Person auch dienstlich mit der Aufgabe hätte betraut werden können, reicht für die Annahme einer „Dienstaussübung“ im rechtlichen Sinne nicht aus.⁹

All dies deckt sich weitestgehend mit den beamtenrechtlichen Vorgaben, die auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwendung finden. Nach § 42 Abs. 1 BeamStG setzt die Vorteilsannahme weiterhin voraus, dass der in Rede stehende Vorteil „in Bezug auf das Amt“ gewährt wird. Dies ist indes bereits der Fall, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die Beamtin oder der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder beklei-

det hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist – wie mittlerweile auch im Strafrecht – nicht erforderlich.¹⁰

5. Unrechtsvereinbarung und Sozialadäquanz

Ungeschriebenes Merkmal aller strafrechtlichen Bestechungsdelikte ist das Verknüpfen der Dienstaussübung und Vorteilszuwendung durch eine sog. „Unrechtsvereinbarung“. Danach muss zumindest die stillschweigende Übereinkunft zwischen Amtsträger und Zuwendendem bestehen, dass der Vorteil ein Äquivalent für die Dienstaussübung bzw. Diensthandlung darstellt. Ausreichend soll insofern bereits sein, dass durch den (in Aussicht gestellten) Vorteil das allgemeine Wohlwollen, also die Geneigtheit des Amtsträgers gefördert wird.¹¹

Das Erfordernis einer sog. Unrechtsvereinbarung beschränkt sich indes auf die strafrechtliche Sanktionierung nach den §§ 331 ff. StGB. Ein Verstoß gegen das beamtenrechtliche Verbot der Vorteilsannahme aus § 42 Abs. 1 BeamStG kommt auch bei Fehlen einer entsprechenden „Vereinbarung“ in Betracht, wengleich diese Fälle unwahrscheinlich erscheinen. Problematisch sind in diesem Zusammenhang seit jeher die Abgrenzungen zu zulässigen Kooperationen zwischen Staat und Privaten. Es ist insofern anerkannt, dass sozialadäquate und von der Allgemeinheit gebilligte Verhaltensweisen den Anschein einer Käuflichkeit staatlicher Funktionsträger nicht erwecken (können) und daher aus dem Anwendungsbereich des § 331 StGB auszunehmen sind. Kleine Werbe-, Geburtstags-, Jubiläums- oder Weihnachtsgeschenke wie Kugelschreiber, Taschenrechner usw. werden daher auch dann nicht vom Tatbestand erfasst, wenn sie im Zusammenhang mit der Dienstaussübung gewährt werden und damit eigentlich als unzulässiger Vorteil i.S.d. § 331 StGB einzustufen wären. Auch wertvollere Zuwendungen (mehr als 50 EUR) können zum Teil zulässig sein, sofern sie aus Höflichkeit oder mit Rücksicht auf bestimmte soziale Regeln nicht zurückgewiesen werden können, was etwa bei ausländischen Gästen der Fall sein kann. Allerdings kommt es hier stets auf eine Betrachtung des Einzelfalls an, bei der die Frage nach der Sozialadäquanz einer Vorteilsannahme untersucht werden muss.¹²

Spiegelbildlich zu diesen strafrechtlichen Erwägungen sieht das Beamtenrecht, das das Erfordernis einer Unrechtsvereinbarung wie gezeigt prinzipiell nicht kennt, für diese Fälle eine Ausnahmefiktion vor.

Da es auch dabei auf die Sozialadäquanz ankommt, dürften die Ergebnisse regelmäßig identisch sein. Der entsprechende Erlass des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums aus dem Jahr 2010 beinhaltet in diesem Zusammenhang Folgendes:

„Für die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) sowie von üblichen und angemessenen Geschenken aus dem Kollegenkreis der Beamtin oder des Beamten (z.B. aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) kann die Zustimmung allgemein als stillschweigend erteilt angesehen werden.

Das gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung auf allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihres oder seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihr oder ihm durch ihr oder sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.“¹³

Eine verlässliche Wertgrenze hat sich für die Sozialadäquanz bisher nicht gebildet. Häufig wird von einer Obergrenze i.H.v. 30-50 EUR ausgegangen. Die Frage der Sozialadäquanz sollte jedoch stets im

⁶ vgl. BGH, Beschl. v. 27.06.2002 - 4 StR 28/02 = NStZ-RR 2002, 272.

⁷ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Auflage 2023, § 331 Rn. 7.

⁸ vgl. dazu auch Heine/Einsele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 331 Rn. 32; von Heintschel-Heinegg/Trüg, in: BeckOK StGB, 61. Edition 2024, § 331 Rn. 15.

⁹ BGH, Urt. v. 13.06.2001 - 3 StR 131/01 = BeckRS 2001, 30186174; von Heintschel-Heinegg/Trüg, in: BeckOK StGB, 61. Edition 2024, § 331 Rn. 17.

¹⁰ vgl. Runderlass des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums vom 06.04.2010 - VI 412 - 0312.20 - Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 363.

¹¹ vgl. von Heintschel-Heinegg/Trüg, in: BeckOK StGB, 61. Edition 2024, § 331 Rn. 29.

¹² vgl. dazu ausf. Heine/Einsele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 331 Rn. 40.

¹³ Runderlass des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums vom 06.04.2010 - VI 412 - 0312.20 - Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 363

Einzelfall – unabhängig von einer festen Wertgrenze – unter Beachtung des Werts der Zuwendung und anhand der konkreten Stellung des Amtsträgers („Repräsentationsprofil“) unter Berücksichtigung der jeweiligen (Branchen-)Gepflogenheiten beurteilt werden.¹⁴

6. Zustimmungen und Genehmigungen

Eine tatbestandliche Vorteilsannahme ist nicht strafbar, wenn eine wirksame Zustimmung oder Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt (§ 331 Abs. 3 StGB). Die Frage nach der Zuständigkeit richtet sich in Schleswig-Holstein nach § 49 Abs. 1 LBG. Danach ist die Zustimmung durch die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde zu erteilen. Die Genehmigung kann dabei explizit oder konkludent sowie allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden. Ob eine wirksame Zustimmung erteilt wurde, richtet sich nach dem öffentlichen Dienstrecht, insbesondere § 42 BeamStG und § 3 TV-L und § 3 TVöD. Konkretisiert wurden diese Bestimmungen wiederum durch den Erlass des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums aus dem Jahr 2010:

„Die Beamtin oder der Beamte darf eine nach § 42 BeamStG zustimmungsbedürftige Zuwendung erst annehmen, wenn die Zustimmung der nach § 49 LBG zuständigen Behörde vorliegt, es sei denn, dass diese nach Abschnitt III Nummer 5 als stillschweigend erteilt anzusehen ist. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Die Beamtin oder der Beamte hat die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.“

Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, darf die Beamtin oder der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat die Beamtin oder der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, hat sie oder er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist sie oder er verpflichtet, über jeden Versuch, ihre oder seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zu unterrichten. [...]

Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach der Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtin oder des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer oder seiner Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.

Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde

zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von der Beamtin oder von dem Beamten gefordert worden ist oder eine Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.“¹⁵

III. Fazit

Die Vorteilsannahme „im Amt“ ist sowohl von beamten- bzw. dienstrechtlicher als auch von strafrechtlicher Relevanz und daher grundsätzlich von allen staatlichen Funktionsträgern im Rahmen ihrer Dienstausübung zu berücksichtigen. Der im Zentrum der rechtlichen Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung stehende Begriff des „Vorteils“ wird dabei weit ausgelegt. Von besonderer praktischer Relevanz ist indes die Frage nach der Sozialadäquanz kleinerer Aufmerksamkeiten und Einladungen, da eine unzulässige Vorteilsannahme nur bei festgestellter Inadäquanz in Betracht kommt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass es an einer objektiven Wertgrenze für Einladungen und Geschenke fehlt, weshalb eine Prüfung im Einzelfall – abgesehen von kleinsten Werbegeschenken, die im Erlass des Finanzministeriums mit einer Zustimmungsfiktion versehen wurden – unverzichtbar erscheint, um dienstliche strafrechtliche Vorwürfe und Konsequenzen zu verhindern.

¹⁴ von Heintschel-Heinegg/Trüg, in: BeckOK StGB, 61. Edition 2024, § 331 Rn. 36.

¹⁵ Runderlass des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums vom 06.04.2010 - VI 412 - 0312.20 - Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 363.

Mögliche Auswirkungen von Tempo 30 auf die Hilfsfrist für Feuerwehren

Stephan Peltzer, Oberbrandmeister, Fachleiter Einsatz beim Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Zum Hintergrund

Seit Langem forderten Kommunen sowie Verkehrs- und Umweltverbände eine Reform des Straßenverkehrsrechts. Ziel sollte unter anderem sein, dass Kommunen vor Ort mehr entscheiden und umsetzen können – für lebenswertere Städte

und als Beitrag zu mehr Klimaschutz im Verkehrssektor. In ihrem Koalitionsvertrag Ende 2021 hatten SPD, FDP und Grüne vereinbart, dass im Straßenverkehrsgesetz künftig neben dem Verkehrsfluss und der Verkehrssicherheit auch die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesund-



heit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden sollten. Durch die ursprünglich im zweiten Halbjahr 2023

geplante Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes (Deutscher Bundestag Drucksache 20/8293) sollten die Länder- und die Kommunen künftig schneller und flexibler auf besondere Anforderungen vor Ort reagieren können. Die geplante Reform sollte einen Rechtsrahmen schaffen, um in der untergeordneten Straßenverkehrsordnung den Behörden neue Befugnisse zu geben. Die Städte und Kommunen könnten dann etwa dem öffentlichen Nahverkehr oder Fahrzeugen mit alternativen Antrieben durch Sonderspuren Vorrecht einräumen, Radwege ausbauen, oder Spielstraßen einrichten. Auch für die Regeln von Anwohnerparkplätzen sollte es mehr Spielraum geben und um Erleichterungen bei der Einführung von Tempo-30-Regelungen. Überraschenderweise hatte der Bundesrat in seiner Sitzung am 24. November 2023 der geplanten Reform in der vorgelegten Fassung zunächst nicht zugestimmt. Erst in seiner Sitzung am 5. Juli 2024 hat der Bundesrat nach einer Verständigung im Vermittlungsausschuss den Änderungen der Straßenverkehrsordnung zugestimmt, nachdem er im vorherigen Plenum das der Verordnung zugrundeliegende Straßenverkehrsgesetz bestätigt hatte. Die novellierte StVO wurde nunmehr veröffentlicht (BGBl. I Nr. 299 vom 10.10.2024) und ist am 11.10.2024 in Kraft getreten.

Je nach örtlicher Gegebenheit kann die erweiterte Möglichkeit der Anordnung von Tempo 30 eine Herausforderung für die Feuerwehren und deren Einsatzkräfte sein. Im Bundesland Schleswig-Holstein haben die hauptamtlichen und Freiwilligen Feuerwehren gem. dem Organisationserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein eine Hilfsfrist von 10 Minuten innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches einzuhalten (Hilfsfrist: Absetzen des Notrufs bis zum Eintreffen der Feuerwehr am Einsatzort). Dies ist schon unter den gegenwärtigen Bedingungen und unter der Berücksichtigung, dass vor allem die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren von ihrem Wohnort bzw. Arbeitsstätte erst zum Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr bzw. Feuerwehrstützpunkt fahren müssen, eine besondere zeitliche Herausforderung.

Durch mögliche weitere Veränderungen des fließenden Verkehrs durch Schaffung von zusätzlichen Tempo-30-Zonen (durch die Änderung von § 6 ff. StVG und der damit verbundenen Anpassung von § 45 Abs. 1c StVO), ebenso von möglichen asynchronen Ampelschaltungen entlang von Verkehrsachsen (Auflösung der „Grü-

nen Welle“) wird eine deutliche Verlangsamung des Verkehrs erreicht, die u.U. wesentliche Auswirkungen auf die Erreichung der Hilfsfrist für Freiwillige Feuerwehren haben können.

Erweiterte Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung

Nach der novellierten StVO können in Städten und Gemeinden Tempo-30-Zonen in weiteren definierten Bereichen (z.B. an Fußgängerüberwegen, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) angeordnet werden. Teilweise werden aber auch, wo gem. der Verordnungslage keine Tempo-30-Zonen ausgewiesen werden dürfen, auch deutlich geringere Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen. So wurden zum Beispiel in den Städten Frankfurt a.M., Fürstenfeldbruck (Bayern), Hannover und Köln in Straßen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion neue Tempo-20-Zonen eingerichtet. Abgeleitet aus § 45 Abs. 1d) StVO kann in diesen sogenannten „verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen“ der fließende Verkehr außerhalb von Hauptverkehrsstraßen beruhigt und deutlich verlangsamt werden.

Hilfsfristen und Sonderrechte

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind bei einer Alarmierung auf eine den rechtlichen Bedingungen angemessene und zügige Anfahrt zum jeweiligen Gerätehaus bzw. Feuerwehrstützpunkt angewiesen. Die mögliche Verlangsamung des allgemeinen Verkehrsflusses hat wesentliche Auswirkung auf die sogenannte Ausrückezeit der Einsatzfahrzeuge (in der Regel 4 Minuten nach Eingang der Alarmierung gem. Feuerwehrbedarfsplan Schleswig-Holstein) und somit auch

Auswirkungen auf die Erreichung der geforderten Hilfsfrist und Schutzziele. Es muss je nach örtlichen Gegebenheiten damit gerechnet werden, dass besonders in Tempo-30-Zonen eine so deutliche Verlangsamung des fließenden Verkehrs stattfindet, dass weder private Fahrzeuge von Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren (mit der Möglichkeit der maßvollen Anwendung von Sonderrechten gem. § 35 Abs. 1 StVO) noch die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr (mit der Anwendung von Sonderrechten und Wegerechten, hier § 35 StVO i.V.m. § 38 StVO im Falle eines Einsatzes) zügig diese Zonen passieren können, da durch ungenügende Überholmöglichkeiten oder haltende Fahrzeuge ein schnelles Vorankommen behindert werden kann. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass auch für die Einsatzfahrzeuge unter der Nutzung von Sonderrechten und Wegerechten eine angepasste und vorsichtige Fahrweise notwendig ist, um die Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern auszuschließen. Es ist zu erwarten, dass ein zeitlicher Mehraufwand von z.T. ca. 40 Prozent erforderlich wird, um diese Zonen zu passieren.

Hilfsmittel für die Berechnung von Hilfsfristen

Als ein Hilfsmittel für die Berechnung von Hilfsfristen und Zeiten hat sich die Betrachtung mit Isochronen bewährt. Ein offener und kostenfreier Zugang (Open-source) ist über www.openrouteservice.org möglich. Beispielhaft ist unten ein städtischer Bereich dargestellt mit der zentralen Feuerwache in der Stadtmitte. Mit der Annahme einer Reduzierung des allgemeinen Verkehrsflusses auf 30 Km/h im innenstädtischen Bereich und dass die Einsatzkraft bei einer Alarmierung nach ca. 3-4 Minuten am Gerätehaus sein sollte, um die gegebene Hilfsfrist am Einsatz-



ort von 10 Minuten noch einzuhalten, ergibt sich, dass einige Stadtteile außerhalb der Isochronen-Berechnung liegen. Das bedeutet, dass die Einsatzkräfte aus diesen Stadtteilen unter der Beachtung einer angemessenen und maßvollen Anfahrtszeit nicht mehr zeitgerecht am Gerätehaus eintreffen können. In einer anderen Berechnung kann u.U. auch festgestellt werden, dass durch die Lage des Gerätehauses auch die Hilfsfristen an den entlegenen Stellen des Zuständigkeitsbereichs nicht mehr eingehalten werden könnten.

Fürsorgeaspekte für Mitglieder der Feuerwehr

Der Gesetzgeber erlaubt zur Sicherstellung der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben von den Anordnungen der StVO entsprechend abzuweichen. Er unterscheidet dabei nicht, um welche Fahrzeuge es sich dabei im Grundsatz handelt (§ 35 Abs. 1 StVO). Im Gegensatz zum Rettungsdienst (§ 35 Abs. 5 StVO) können auch private Fahrzeuge Sonderrechte in Anspruch nehmen. Sie werden allerdings durch § 35 Abs. 8 StVO dahingehend eingeschränkt, dass sie nur unter der Berücksichtigung und Wahrung der Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen,

d.h. eine Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern auszuschließen ist. Der Anspruch auf Sonderrechte in Verbindung mit Wegerechten gem. § 38 Abs. 1 StVO können nur Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn erhalten. Dieses erfolgt in der Regel erst ab dem Gerätehaus der Feuerwehr auf dem Weg zum Einsatzort.

Für den allgemeinen Verkehrsteilnehmer ist es allerdings kaum ersichtlich, ob sich ein Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr in einem privaten Fahrzeug in einem Einsatz befindet und Sonderrechte in Anspruch nimmt bzw. nehmen möchte. So ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu wahren. Das gilt auch bei Dachaufsätzen „Feuerwehr“ oder anderen Hinweisschildern am Fahrzeug, die rechtlich kritisch betrachtet werden (§ 49a Abs. 1 StVO). Es muss vielmehr immer damit gerechnet werden, dass andere auf ihre Rechte bestehen und gar nicht auf den Gedanken kommen, dass ein Angehöriger/eine Angehörige einer Feuerwehr auf dem Weg zum Einsatz ist und Sonderrechte in Anspruch nimmt. Die Verkehrssicherheit hat immer Vorrang gegenüber dem berechtigten Interesse, Sonderrechte in Anspruch zu nehmen. Je größer die Abweichung von den Regeln der StVO,

desto größer ist die Pflicht zur Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer. Die Fahrt zum Feuerwehrhaus darf nicht zufällig gut gegangen sein. Gleichzeitig muss sich der/die Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr im Falle einer gerichtlichen Überprüfung nach einer Anzeige, Auffälligkeit o.ä. darauf einstellen, dass die Rahmenbedingungen und möglichen Voraussetzungen für die Abweichungen genau überprüft werden und er/sie ggfs. dafür auch belangt werden kann.

Fazit für die Praxis

Aus Sicht des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein wird daher aus Fürsorgegründen den Angehörigen von Feuerwehren dringend empfohlen, bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen zu Einsatzorten bzw. auf dem Weg zum Gerätehaus die Vorgaben der StVO und das Gebot der Verkehrssicherheit immer zu wahren.

Die Einrichtung von neuen Tempo-30-Zonen oder anderen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind immer in einer zusätzlichen Betrachtung der Wahrung der öffentlichen Sicherheit zu sehen. Es wird empfohlen den Träger der Feuerwehr, sowie die Leitung der Feuerwehr in die Entscheidung mit einzubinden.

Biodiversität in der Kommune fördern – aber wie?

Naturschutzberatung und Fördermöglichkeiten in Schleswig-Holstein

Wiebke Schoenberg, Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.,
Koordinierungsstelle Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein

Der Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt sind Aufgaben, die alle Akteure und Handlungsfelder unserer Gesellschaft betreffen. Besonders durch den für jedermann im Alltag spürbaren Rückgang der Insekten ist offensichtlich geworden, dass Naturschutz nicht nur in ausgewählten Bereichen der (Kultur-)Landschaft stattfinden kann. Vielmehr können Erfolge im Naturschutz nur mit einem räumlich umfassenden Ansatz erzielt werden. Auch Städte und kleinere Kommunen bieten ein großes Potenzial zur Förderung der Biodiversität und können somit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt unserer Lebensgrundlagen leisten.

Wissenschaftliche Untersuchungen ergaben bereits in den 1970er Jahren, dass viele Städte in Mitteleuropa eine größere Artenvielfalt aufweisen können als die umgebende Landschaft. Dies kann zum einen darauf zurückgeführt werden, dass Siedlungen bevorzugt an geologisch vielfältigen Standorten entstanden sind, wie z.B. an Flüssen. Zum anderen zeichnen sich Siedlungen durch ein vielseitiges, kleinräumiges Mosaik unterschiedlicher Strukturen und Nutzungen aus, während die umgebende Landschaft aufgrund der vielfach hohen Nutzungsdichte häufig als strukturarm bezeichnet werden muss. Vielfältige Biotop im kom-

munalen Bereich sollten daher jedoch umso mehr erhalten, entwickelt und vernetzt werden. Auch die 2021 verabschiedete Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein unterstreicht die Bedeutung der Kommunen für den Erhalt der biologischen Vielfalt und verweist zusätzlich auf die zahlreichen Synergien des Naturschutzes im Siedlungsbereich: Bürgerinnen und Bürger profitieren von der Vielfalt im Siedlungsbereich, da hohe Temperaturen gedämpft werden und Naherholung sowie Naturerleben ermöglicht werden. Durch die Einbindung von ehrenamtlich Engagierten, Schulen und weiteren Akteuren können die Umweltbildung und der soziale Zusammenhalt gestärkt werden. Darüber hinaus übernehmen Kommunen im Umgang mit öffentlichen Flächen und Gebäuden eine Vorbildfunktion für ihre Bürger/-innen.

Handlungsfelder und Naturschutzberatung

Doch was bedeutet dies nun in der Praxis? Wesentliche Handlungsfelder der Kommunen zum Schutz und zum Erhalt

der Biodiversität sind die Umsetzung von Naturschutz- bzw. Pflegemaßnahmen auf ausgewählten Flächen, die Berücksichtigung der Biodiversität bei baulichen, infrastrukturellen und raumordnerischen Planungen sowie die Förderung von Projekten und das Engagement der lokalen Akteure und Bürger/-innen. Bei Fragen rund um die Umsetzung flächenbezogener Naturschutzmaßnahmen können Kommunen seit Beginn des Jahres 2024 ein neues Angebot nutzen: Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) und die als Lokale Aktionen bezeichneten Landschaftspflegeverbände in Schleswig-Holstein bieten seitdem eine kostenlose und unverbindliche Naturschutzberatung für Kommunen an (s. Abb. 1 und Tab. 1). Kommunale Vertreter/-innen und Bauhofmitarbeiter/-innen können sich an die Berater/-innen wenden, um sich auf gemeinsamen Ortsterminen über erfolgreiche Maßnahmenumsetzungen sowie auch dazugehörige Fördermöglichkeiten zu informieren. Das Beratungsangebot beinhaltet darüber hinaus auch die Unterstützung bzw. Begleitung bei der praktischen Maßnahmenumsetzung.

Flächenpotenziale in Kommunen

Ein wesentlicher Punkt in den Beratungsgesprächen vor Ort ist die Klärung der Flächenverfügbarkeit, also Umfang,

Standorteseigenschaften, Lage und Nutzung der Flächen in kommunalem Besitz. Die wichtigsten Flächentypen im Siedlungsraum sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Grünflächen, wie Rasen, Straßen- und Wegränder, Parks oder Obstwiesen, zählen zu den häufigsten Flächentypen in Kommunen. Auch Außenanlagen öffentlicher Gebäude, technische Bauwerke wie Regenrückhaltebecken oder ungenutzte Areale auf Sportanlagen zählen zu den gemeindeeigenen Grünflächen. Auch wenn die Nutzung bzw. Funktion dieser Flächen bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden muss, weisen sie ein großes Potential für eine naturnahe Entwicklung und zur Förderung der Biodiversität auf. Dies gilt besonders, da Grünflächen über den gesamten Siedlungsraum verteilt vorkommen und somit wichtige Achsen im Biotopverbund vom Ortszentrum über die Randbereiche bis in die freie Landschaft darstellen.

Häufig befinden sich mit den Grünflächen auch Kleingewässer, Gräben und kleinere Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen im Eigentum der Kommunen. Diese oft bereits naturnahen Flächen bzw. Landschaftselemente sind Rückzugsräume für Flora und Fauna im Siedlungsraum und können durch gezielte Artenschutzmaßnahmen in ihrer Funktion als Trittstein

und Verbindungselement im Biotopverbund gestärkt werden.

Knicks, Wälder, Gehölze und Einzelbäume gehören ebenfalls zu den häufig in Kommunen vorkommenden Landschaftselementen. Als Lebensraum verschiedener Vogelarten und zahlreicher Insekten tragen sie wesentlich zur biologischen Vielfalt bei, wobei alten Gehölzen ein besonders hoher Wert zukommt. Neben der Anlage neuer Gehölzstrukturen bei kommunalen Bauvorhaben, ist hier der Erhalt vorhandener alter Strukturen von großer Bedeutung.

Darüber hinaus besitzen Kommunen meist weitere Flächentypen, wie Brachen, Ausgleichsflächen und auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Sinn des Naturschutzes erhalten und entwickelt werden können. Weitere Potenziale können auch gärtnerisch gestaltete kommunale Flächen wie Beete und Rabatten bieten.

Ausgewählte förderfähige Maßnahmen des DVL und der Lokalen Aktionen

Eine Übersicht der potenziell verfügbaren Flächen bietet eine gute Grundlage, um im Rahmen der Vor-Ort-Beratungen gemeinsam Ideen für etwaige Optimierungen der Flächenpflege sowie auch für mögliche zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln. Der DVL und die Lokalen Aktionen beraten hierbei auch zu den Fördermöglichkeiten für angestrebte Maßnahmenumsetzungen.

Entwicklung artenreicher Grünflächen

Die auch als „Eh-da-Flächen“ bezeichneten Grünflächen werden häufig regelmäßig kurz gemäht und bieten aufgrund dieser intensiven Pflege kaum Lebensraum für Insekten. Durch den Verzicht auf die intensive Mahd können Rückzugs- und Entwicklungsräume für Tiere und Pflanzen geschaffen und das Nahrungsangebot für Blütenbesucher wie Wildbienen und Schmetterlinge erhöht werden. Um die artenreichen Wiesenlebensräume zu erhalten, muss der Grünschnitt i. d. R. abgefahren werden, was aufwändig und auch kostenintensiv sein kann. Der DVL und die Lokalen Aktionen beraten im Rahmen des Projektes „Blütenbunt-Insektenreich“ dazu, wie hier Lösungen gefunden werden können. Mittlerweile beteiligen sich rund 120 Kommunen an dem Projekt, das im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt gefördert wird und sich den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen für Insekten zum Ziel gesetzt hat (siehe

Abb. 1: Naturschutzberatung für Kommunen – Regionen und Ansprechpartner (Kontaktdata siehe Tab. 1).

reich-sh.de). Neben der unentgeltlichen Beratung und engen Zusammenarbeit mit den Kommunen legt das Projekt auch einen Schwerpunkt auf die Aufwertung von Grünflächen mit zertifiziertem, regionalen Wildpflanzen-Saatgut oder Wildstauden. Die Durchführung dieser Maßnahmen kann in dem Projekt finanziell gefördert werden.

angelegt. Über den DVL und die Lokalen Aktionen kann die Anlage von Stillgewässern vollumfänglich gefördert werden. Weitere förderfähige Maßnahmen, die zur Entstehung von ganz unterschiedlichen Gewässertypen führen, sind die Aufnahme von Drainagen oder die Entrohrung von Gräben. Auch für die Aufwertung bestehender Gewässer, deren Lebensraum-

schaftselement der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft. Sie fungieren auch als eine wichtige Verbindungsachse zwischen Lebensräumen im Siedlungsbereich und der freien Landschaft. Zusätzlich bieten sie zahlreichen Tierarten Schutz, Nahrung und Nistplätze. Bepflanzt mit einer bunten Mischung aus gebietseigenen Sträuchern und Baum-



Abb. 2: Insektenfreundlich gepflegte, strukturreiche Grünfläche



Abb. 3: Mit Regio-Saatgut angesäte artenreiche Grünfläche

Entwicklung von Gewässern

Offene Gewässer bieten Lebensraum für zahlreiche wirbellose Tiere sowie auch Amphibien und Fische. Zusätzlich ziehen sie viele Insekten, wie z.B. Libellen und Wasserkäfer, sowie auch Vögel an. In Verbindung mit artenreichen Grünflächen und Gehölzen bilden sie eine auch für Fledermäuse wichtige Struktur. In einigen Kommunen wurden in Eigeninitiative bereits amphibienfreundliche Kleingewässer

funktion z.B. durch hohen Gehölzaufwuchs an den Ufern eingeschränkt ist, stehen Fördermittel zur Verfügung. Grundlage hierfür ist ein Angebotskatalog für Naturschutzmaßnahmen, der auch für die Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben genutzt wird (siehe www.naturschutzberatung-sh.de).

Anlage von Knicks und Obstwiesen

Knicks sind nicht nur ein typisches Land-

ten ziehen sie Insekten, unterschiedliche Vogelarten und insbesondere auch kleinere Säugetiere an. Über den Maßnahmenkatalog (siehe oben) kann die Anlage neuer Knicks ebenso gefördert werden wie die Wiederherstellung degradierter Knickstrukturen. Dies gilt auch für die Neuanlage oder Ergänzung von Obstwiesen mit Hochstamm-Bäumen alter Obstsorten.



Abb. 4: Amphibienfreundliches Kleingewässer



Abb. 5: C-Falter auf Fallobst

Weitere Fördermöglichkeiten

Im Rahmen der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein sind derzeit ergänzende Fördermöglichkeiten für Kommunen in Vorbereitung. So soll ein niedrigschwelliges Angebot für die Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der Biodiversität mit Schwerpunkt auf dem bürgerlichen Engagement entwickelt werden. Zudem sollen in Zusammenarbeit mit dem DVL und den Lokalen Aktionen einzelne Gemeinden für die modellhafte Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt auf Basis einer kommunalen Biodiversitätsstrategie gewonnen werden. Zusätzlich gibt es auf Bundesebene umfangreiche Förderangebote, z.B. die Förderprogramme „StadtNatur“ und „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“, die unter <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Foerderprogramme/foerderprogramme.html> eingesehen werden können. Der Erhalt und die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum können nur gelingen, wenn Kommunen und Bürger/-innen sich engagiert für dieses Ziel einsetzen. Durch die zur Verfügung stehenden Fördermittel auf Bundes- und Landesebene eröffnen sich zahlreiche Möglichkeiten, dieses Engagement in erfolgreiche Projekte und Maßnahmenumsetzungen auf kommunalen Flächen einfließen zu lassen.

Kontakt DVL-Koordinierungsstelle Kiel:
Wiebke Schoenberg,
0431 6499 7330,
w.schoenberg@dvl.org

Joanna Hülsenitz,
0155-66824873,
j.huelsenitz@dvl.org

Beratungs-region	Zuständigkeit	Kontakt
1	Runder Tisch Naturschutz Nordfriesland e. V.	Ute Schröder-Westerheyde 04671-933517 www.naturschutz-nf.de
2	Naturschutzverein Obere Treenelandschaft e. V.	Britta Gottburg 04630-936096 www.oberetreenelandschaft.de
3	Naturpark Schlei e. V. – Lokale Aktion	Jan Blanke 04621-8500 5132 www.naturparkschlei.de
4	Kulturlandschaft nachhaltig organisieren – Kuno e. V.	Dr. Martina Bode 04885-585 www.kunoev.net
5	Naturpark Westensee – Obere Eider e. V. – Lokale Aktion	Antje Zimmermann 0157-58159059 www.nwoe.de
6	Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e. V.	Nadine Bracker 0481-680886 www.buendnisdithmarschen.de
7	Naturschutzring Aukrug e. V.	Jan-Marcus Carstens 0151-54316202 www.naturschutzring-aukrug.de
8	DVL - Regionalbüro Plön	Kirsten Redwanz 0179-4067609 www.schleswig-holstein.dvl.org
9	DVL - Regionalbüro Ostholstein	Anna Pfannenber 0159-01639181 www.schleswig-holstein.dvl.org
10	DVL - Regionalbüro Segeberg – Stormarn Nord	Verena Schäfer 0179-6032281 www.schleswig-holstein.dvl.org
11	DVL - Regionalbüro Herzogtum Lauenburg – Stormarn Süd	Christoph Gasse 0152-31059986 www.schleswig-holstein.dvl.org
12	DVL - Regionalbüro Pinneberg	Sonja Scheiben 0159-01821857 www.schleswig-holstein.dvl.org

Tab. 1: Zuständigkeiten und Ansprechpartner/-innen nach Beratungsregionen (siehe Abb. 1)

Rechtsprechungsberichte

1. BVerwG zu zulässigen Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 12.09.2024 entschieden, dass nach dem Bundesnaturschutzgesetz Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch durch andere Maßnahmen als die Beseiti-

gung vertikaler Strukturen ersetzt werden können (Az.: 7 C 3.23).

Die Klägerinnen des Verfahrens betreiben insgesamt fünf Windenergieanlagen in Brandenburg und haben sich gegen Ersatzzahlungen für Eingriffe in das Landschaftsbild zur Wehr gesetzt. Sie hatten als landschaftspflegerische Begleitmaßnahme den Abriss leerstehender Stallge-

bäude und die Anlage neuer Gehölz- bzw. Heckenpflanzung vorgesehen. Dies hat das Landesamt für Umwelt unter Berufung auf die Erlasslage in Brandenburg nicht als Ersatzmaßnahme anerkannt. Hiernach können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nur durch einen Rückbau von mastartigen Beeinträchtigungen oder Hochbauten ersetzt werden.

Die Klägerinnen waren vor dem OVG zunächst erfolglos. Das Gericht nahm dabei an, dass lediglich solche Maßnahmen für eine Vollkompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Betracht

kämen, welche im Sinne einer Äquivalenz an den jeweiligen Eingriff heranreichen. Dies treffe allein auf einen Rückbau von Bauwerken zu, die wie eine Windenergieanlage im Raum wirksam seien. Auf die Revisionen der Klägerinnen hin hat das Bundesverwaltungsgericht die Urteile des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und die Sachen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt dabei fest, dass der vom Oberverwaltungsgericht zugrunde gelegte rechtliche Maßstab über die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinaus geht. Hiernach genügt für den Ersatz von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seines Erholungswerts eine gleichwertige Herstellung der betroffenen Funktionen. Anders als bei Ausgleichsmaßnahmen ist eine gleichartige Herstellung nicht erforderlich.

Demnach kommen bei Windenergieanlagen nicht von vornherein nur Ersatzmaßnahmen in Betracht, die auf die Beseitigung vertikaler Strukturen zielen. Auch Maßnahmen, die auf anderem Wege Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder Erholungswert einer Landschaft in dem betroffenen Naturraum steigern, können als Kompensation ausreichen.

Anmerkung des DStGB

Dass Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes laut der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nur in der Beseitigung von vertikalen Strukturen liegen müssen, eröffnet flexiblere Möglichkeiten, mit denen bei richtiger Anwendung vielfältigere und an die jeweiligen Begebenheiten angepasste Maßnahmen zur Verschönerung und Wiederherstellung der betroffenen Landschaft möglich sind. Jedoch muss nun in der Umsetzung des Urteils darauf geachtet werden, dass die Pflicht der Betreiber zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht weiter aufgeweicht wird. Ein angemessener Ausgleich ist nicht zuletzt für eine breite Akzeptanz des Ausbaus von Windenergie innerhalb der Bevölkerung relevant.

2. BGH zum Schadensersatz in Sachen LKW-Kartell

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 09.07.2024 (Az.: KZR 98/20) Klagen von

Kartellgeschädigten weiter erleichtert. Die Gerichte dürften keine überzogenen Anforderungen an die Darlegung konkreter Anhaltspunkte für die Schadenshöhe stellen, so der BGH.

Für die Darlegung eines kartellbedingten Preishöhenschadens genüge es, wenn der Kläger alle greifbaren Anhaltspunkte für die nach § 287 ZPO vorzunehmende Schadensschätzung vortrage, zu deren Darlegung er ohne weiteres in der Lage sei. Die Vorlage einer Vergleichsmarkanalyse könne von ihm nicht verlangt werden, vielmehr könnten sich Anhaltspunkte je nach den Umständen des Einzelfalls auch aus sonstigen Indizien ergeben, die geeignet seien, auf einen erheblichen Schaden zu schließen. Der BGH hat zudem entschieden, dass ein Schadensersatzanspruch auch nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil ein Teil der Lastkraftwagen über Leasing finanziert wurde und ein anderer Teil als Gebrauchtfahrzeuge gekauft wurde.

Anmerkung des DStGB

Die Entscheidung des BGH ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Sowohl im Falle des LKW-Kartells als auch in vergleichbaren Kartellfällen kommt der Darlegungs- und Beweislast eines möglichen Schadens eine maßgebliche Rolle zu. Insoweit ist es wichtig, die Anforderungen für Kartellgeschädigte praxisgerecht auszugestalten. Es ist sachgerecht, dass sich Anhaltspunkte für einen Kartellschaden im Einzelfall nicht nur aus ökonomischen Vergleichsbetrachtungen, sondern auch aus sonstigen Indizien ergeben können, die geeignet sind, auf einen Schaden des Klägers zu schließen, insbesondere auch aus den im Bußgeldbescheid festgestellten Umständen. Vorliegend hatte sich der Kläger u.a. auch auf die sog. Oxera-Studie aus dem Jahr 2009 bezogen. Diese Meta-Studie zu durch Kartellabsprachen verursachten Preiserhöhungen war durch die EU-Kommission in Auftrag gegeben worden und kann als Anhaltspunkt für einen Schadensnachweis ebenfalls mit herangezogen werden.

3. OVG Schleswig zur Rechtmäßigkeit von Zweitwohnungssteuersatzungen

Der 6. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts hat am 09.10.2024 über Klagen gegen Zweitwohnungssteuerbescheide der Gemeinden Kittlitz und Pogeetz (beide Amt Lauenburgische Seen) sowie der Stadt Tönning entschieden. Er ist zu dem Ergebnis ge-

kommen, dass der von der Stadt Tönning verwendete Steuermaßstab nicht zu beanstanden ist und die darauf beruhenden Zweitwohnungssteuerbescheide rechtmäßig sind (Az.: 6 LB 6/24). Die Steuerbescheide der Gemeinden Kittlitz (Az.: 6 LB 4/24) und Pogeetz (Az.: 6 LB 5/24) befand der Senat hingegen mangels wirksamer Rechtsgrundlage für rechtswidrig. Er hat damit in allen Verfahren die vorhergehenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts bestätigt.

Die Satzung der Gemeinde Kittlitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer enthält einen Steuermaßstab, der dem mit rechtskräftigen Urteilen aus April 2024 (Az.: 6 KN 1/24 und 2/24) für rechtswidrig erklärten Maßstab entspricht. Dieser Steuermaßstab berücksichtigt unter anderem einen sogenannten Lagewert, der auf dem für das jeweilige Grundstück geltenden reinen Bodenrichtwert beruht. Die Erwägungen für die Rechtswidrigkeit dieses Steuermaßstabs gelten nach Auffassung des Senats auch in einer kleinen Gemeinde wie Kittlitz. Die Gemeinde hatte dem entgegengehalten, dass es in ihrem Gebiet im maßgeblichen Veranlagungsjahr 2020 nur eine Bodenrichtwertzone gegeben habe. Dies kann nach Ansicht des Senats jedoch keine Rolle spielen, wenn weitere Wohngebiete in dem Satzungsgebiet existieren, für die kein Bodenrichtwert ausgewiesen ist. Die Situation unterscheidet sich nicht maßgeblich von der größerer Gemeinden, in denen mehrere Bodenrichtwertzonen ausgewiesen sind.

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Tönning enthält einen Steuermaßstab, wonach zur Ermittlung des Lagewerts der Bodenrichtwert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend) durch den höchsten Bodenrichtwert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1“ zu addieren ist. Diese Form der Berechnung des Lagewerts bewege sich innerhalb des Gestaltungsspielraums der Kommune und verletze nicht den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Die Addition von „1“ zu dem Verhältniswert sei eine zulässige Korrektur, um übermäßige Spreizungen aus dem Verhältnis der Bodenrichtwerte zueinander zu vermeiden. Der Senat hat auch festgestellt, dass eine Änderung der Satzung während des gerichtlichen Verfahrens zulässig sei und eine zunächst rechtswidrige Steuererhebung heilen könne.

Die Satzung der Gemeinde Pogeetz enthält eine vergleichbare Regelung zur Ermittlung des Lagewerts wie die Stadt

Tönning. Allerdings wird dem Lagewert abhängig von der Wohnlage ein Wert zwischen 0,0 (bei einfacher Wohnlage) bis zu 0,4 (bei bester Wohnlage) hinzugesetzt. Auf welcher Grundlage sich diese Einteilung der Wohnlagen ergebe, sei für den Normadressaten nicht ersichtlich und die Satzung daher zu unbestimmt. Die Steuererhebung auf Grundlage dieser Satzung sei daher rechtswidrig.

Der Senat hat die Satzungsregelungen jeweils nur im Rahmen der Klagen gegen einzelne angefochtene Steuerbescheide überprüft. Die Entscheidungen wirken nur zwischen den am Verfahren Beteiligten. In den Verfahren betreffend die Zweitwohnungssteuersatzungen der Gemeinde Kittlitz und der Stadt Tönning hat der Senat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Be-

deutung der Rechtsfragen zu den Steuermaßstäben zugelassen. In dem Verfahren betreffend die Satzung der Gemeinde Pogeez wurde die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen, über die dann das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. (Quelle: Pressemitteilung des OVG vom 10.10.2024)

Aus dem Landesverband

Gemeindetag fordert Mut ein

Minister und Staatssekretär zu Gast bei Bürgermeister-Fachkonferenz in Neumünster

Auch in diesem Jahr sind wieder zahlreiche hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren der Einladung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zur Teilnahme an der Bürgermeister-Fachkonferenz am 19. und 20. September im Alten Stahlwerk in Neumünster gefolgt. Neben zwei Landesministern haben ein Staatssekretär und weitere Führungspersonlichkeiten über brandaktuelle Themen und Entwicklungen referiert und sich mit den Verwaltungschefs ausgetauscht. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow hat außerdem aus der Arbeit des Gemeindetages berichtet.

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßte Thomas Schreitmüller, Bürgermeister von Barsbüttel und Vorsitzender des SHGT, die Tagungsteilnehmer herzlich – ebenso wie den ersten Referenten Dr. Frederik Hogrefe, Staatssekretär im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS). Hogrefe, seit August 2024 Nachfolger von Jörg Sibbel, berichtete unter anderem über den Stand der Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplans (LEP).

Forderung nach Neuauflistung der Landesplanung

Er kündigte an, dass der PV-Erlass zum 30. September veröffentlicht werde, Standorte für den Netzausbau ermittelt seien und man sich auch bei der Regio-

nalplanung auf der Zielgeraden befinde. SHGT-Geschäftsführer Jörg Bülow wies darauf hin, dass nach Ansicht des Gemeindetages die Landesplanung komplett neu aufgestellt werden müsse. Es sei vorhersehbar gewesen, dass man mit dem bereits weitgehend veralteten LEP von 2021 der Entwicklung ständig hinterherrenne. „Wir brauchen in Schleswig-Holstein den Mut, die Landesplanung zu reformieren“, sagte er.

Hogrefe ging in seinem Vortrag noch auf die Soziale Wohnraumförderung ein und zog schließlich das Fazit: „Bauen muss insgesamt günstiger werden.“ Der Staatssekretär wies auf zwei Studien hin: Zum einen auf die Studie „Regelstandard Erleichtertes Bauen“, die der Gemeindetag gemeinsam mit dem Innenministerium bei der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. in Auftrag gegeben hat. Zum anderen auf die Machbarkeitsstudie „Klimaneutraler Wohnungsbau in Schleswig-Holstein“, die ebenfalls im Auftrag des SHGT und des Innenministeriums erarbeitet worden ist.

Beim abschließenden Austausch zwischen Staatssekretär und Konferenzteilnehmern dominierten zwei Themen: Die Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes zum Kommunalen Finanzausgleich und die geplante Streichung der Städtebauförderung. Landes-



Dr. Frederik Hogrefe (re.), Staatssekretär im Innenministerium, zu Gast bei der Bürgermeisterfachkonferenz des SHGT.

geschäftsführer Bülow machte deutlich, dass die Kommunen etwaige einseitige Veränderungen von Vereinbarungen zum Finanzausgleich nicht hinnehmen können. Sowohl Hogrefe als auch Bülow betonten abschließend, dass sie sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit freuen.

Zuspruch für Abschaffung der ZBau-Prüfung

Auf den Staatssekretär folgte als nächster Referent der Fachkonferenz Tobias M. Berger, seit März 2024 Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium und mit Bekleidung dieses Postens auch gleichzeitig Landeswahlleiter. Sein Vortrag stand unter dem Titel „Die Kommunalabteilung unter neuer Leitung: Was gibt es Neues?“ Berger berichtete unter anderem von geplanten Änderungen der Gemeindeordnung: So werde im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens klargestellt, dass den Kommunen die Gründung und Beteiligung von bzw. an Unternehmen zum Leitungsbau für die Wärmeversorgung ermöglicht wird. Des Weiteren könne eine Gemeindevertretung künftig bereits ab einer Einwohnerzahl von 2.000 beschließen, dass eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird.



Tobias M. Berger, Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium, berichtete u.a. von geplanten Änderungen der Gemeindeordnung.

Außerdem sei eine Vielzahl von – mit den Kommunalen Landesverbänden (KLV) vereinbarten – Entbürokratisierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht worden; ebenso wie Erleichterungen im Kommunalen Haushaltsrecht, die mehr Flexibilität für die Kommunen bedeuten. Der Leiter der Kommunalabteilung nannte die Ab-

schaffung der ZBau-Prüfung bei reiner Landesförderung als weiteres praxisrelevantes Beispiel und erhielt dafür viel Zuspruch von den Verwaltungschefs ebenso wie für den Einsatz beim Bund für Erleichterung für die Kommunen im Baugesetzbuch. Berger informierte ferner darüber, dass die Förderverfahren des Landes digitalisiert werden und eine digitale Förderplattform geschaffen werden soll – mit dem Ziel kommunale Antragsverfahren deutlich zu verschlanken und zu vereinfachen.

Einsparpläne auf Kosten der Kommunen

Der Abteilungsleiter betonte, dass die Entbürokratisierung eine Daueraufgabe bleibe. „Demographischer Wandel und Konsolidierungs-Notwendigkeit bleiben auch für die nächsten Jahre unsere ständigen Begleiter. Deshalb ist es wichtig, unnötige, langwierige und komplizierte Verwaltungsprozesse abzubauen, und zu vereinfachen und zu pauschalisierten Finanzströmen zu kommen.“ Landesgeschäftsführer Bülow nutzte die Gelegenheit, seinen Dank ans Innenministerium auszusprechen, für den Willen, Dinge anzupacken und umzusetzen.

Bülow berichtete im Anschluss den Konferenzteilnehmern aus der Arbeit des SHGT zu Kita, Ganztage und Grundsteuer. Teils ging er noch vertiefend auf Themen wie FAG, Städtebauförderung, Ortskernentwicklung und die Einsparpläne des Landes auf dem Rücken der Kommunen ein. „Der Gemeindegtag hat dem Land nochmal ganz klar gesagt, dass Kürzen bei der kommunalen Infrastruktur der falsche Weg ist“, betonte Bülow mit Blick auf die anstehende Verabschiedung des Landeshaushaltes für das kommende Jahr.

Erfolgreiches Pilotprojekt in der Schlei-Region

Unter dem Titel „ÖPNV im ländlichen Raum neu denken: SMILE 24 und die Entwicklung von on-demand-Verkehren“ hat Arne Beck, Geschäftsführer von nah.sh, zum Abschluss des ersten Konferenztages einen spannenden Einblick in den Bereich Mobilitätswende gegeben. Er benannte fünf Bausteine, die für eine erfolgreiche Umsetzung notwendig seien:

- Mobil in ganz SH – jeder Ort im Land ist mindestens einmal pro Stunde mit dem Nahverkehr zu erreichen
- Pünktlich und verlässlich – mit Garantie
- Informieren, buchen und zahlen in Echtzeit – transparent und einfach
- Klima unterwegs – emissionsfrei und regional

- Mobilität für alle – barrierefrei und modern

Beck ging in seinem Vortrag auf das Projekt SMILE 24 ein, das als Pilotprojekt in der Schlei-Region läuft – aufsetzend auf den fünf Mobilitätsbausteinen. Das Pro-



Arne Beck, Geschäftsführer von nah.sh, berichtete über aktuelle Entwicklungen im ÖPNV.

jekt umfasst dem Geschäftsführer zufolge zwei Kreise, drei Städte, sechs Ämter und 78 Gemeinden. Insgesamt leben 120.000 Einwohner in dem Projektgebiet. Das Projektvolumen betrage 38,5 Millionen Euro. Wie Beck erläuterte, umfassen die Maßnahmen von SMILE24 alle Elemente der öffentlichen Mobilität. „Wir verknüpfen Verkehrsträger und wollen so die Möglichkeit schaffen, möglichst einfache bestehende Optionen zu nutzen.“ Den bisherigen Auswertungen zufolge wird das Angebot gut genutzt. Ob SMILE 24 weitergeführt und gegebenenfalls auch in anderen Regionen ausgetestet wird, hängt maßgeblich von der weiteren Finanzierung ab.

Ortskernentwicklung im Fokus

Am zweiten Konferenztag eröffnete Werner Schwarz, Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, den Reigen der spannenden Vorträge – sein Vortragstitel lautete: „Ortskernentwicklung und ELER-Förderung: Wie geht es weiter?“. „Das Ziel der integrierten ländlichen Entwicklung ist es, den größtmöglichen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer zukunftsorientierten Entwicklung in den ländlichen Räumen zu leisten“, sagte Schwarz. Das sei entscheidend, um die

ländlichen Räume lebenswert und die Zukunft nachhaltiger zu gestalten.



Werner Schwarz, Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, referierte zum Titel „Ortskernentwicklung und ELER-Förderung: Wie geht es weiter?“

Um diese Ziele umzusetzen, stehen der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie gemeinsam von Bund und Land finanzierte Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) zur Verfügung, wie der Minister erläuterte. Um die Kürzung der GAK-Mittel durch den Bund aufzufangen, sei eine Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Ortskernentwicklung auf den Weg gebracht worden, die auch Maßnahmen der Entbürokratisierung beinhalte. Die wesentlichen Punkte der Neufassung der OKE-Richtlinie umfassen jedoch die Absenkung der Fördersumme auf 600.000 Euro sowie ein sogenanntes Call-System mit einem Antragstermin pro Jahr. Landesgeschäftsführer Bülow sagte, dass der Gemeindegtag sich gegen diese beiden Maßnahmen ausgesprochen habe, weil sie letztlich nur ein Weg in die Mangelverwaltung seien. Er erwarte weiterhin vom Land, die Ortskernentwicklung finanziell so auszustatten, dass die mit der Förderung der Ortskernentwicklungskonzepte berechtigten Erwartungen der Gemeinden und der beteiligten Bevölkerung erfüllt werden können.

Fehlende Finanzmittel und Überbau

Der nächste Vortrag stand unter dem Titel „Glasfaser, Straßenbau, ÖPNV: Entwicklungsperspektiven für das Land“. Als Referent für diese Themen hatte der

Gemeindegtag Claus Ruhe Madsen, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, eingeladen. Der Minister berichtete den Konferenzteilnehmern über den aktuellen Stand bei den unterschiedlichen öffentlichen Infrastrukturbereichen.

Zunächst ging er auf das Glasfasernetz ein. Flächendeckend soll der Ausbau bis 2030 erfolgt sein. Mit einer Quote von aktuell über 70 Prozent steht Schleswig-Holstein dem Minister zufolge bundesweit bei den Flächenländern an der Spitze. Für diesen Erfolg bedankte Madsen sich bei der kommunalen Familie, die sich zusammengeschlossen und gemeinsam gezielt den Glasfaserausbau vorangetrieben habe. Er führte noch weiter aus, dass 95% aller Schulen abgeschlossen seien.



Minister Claus Ruhe Madsen hielt seinen Vortrag zum Thema „Glasfaser, Straßenbau, ÖPNV: Entwicklungsperspektiven für das Land“.

Vor dem Hintergrund der verschärften Finanzlage und Kürzungen von Bundesmitteln stelle der Ausbau der letzten 30 Prozent jedoch eine große Herausforderung dar. Ein weiteres Ärgernis sei der sogenannte Überbau, der so nicht akzeptiert werden dürfe, betonte der Minister, bevor er zum Thema Straßenbau kam.

„Es gibt überall kaputte Straßen“, sagte Madsen. Vor zehn Jahren seien fehlerhafte Prognosen getroffen worden, viele Straßen seien deutlich schlechter als angenommen. Man habe die Hoffnung gehabt, dass auf vielen Strecken im Land lediglich die Oberschicht erneuert werden muss. Leider räche sich das jetzt, weil viele Baustellen erneut angegangen werden müssten. „Wir stehen vor erheblichen

Mehrkosten und vor erheblich mehr Aufgaben“, so Madsen und erläuterte weiter, dass ein Wandel in der Planung vorgenommen worden sei, der sich nicht immer auf Anhebung erschließe. So werden scheinbar heile Straßen, wo tatsächlich nur die Oberschicht erneuert werden muss, vor noch befahrbaren, aber deutlich beschädigteren Strecken saniert.

Abbestellungen von Bahnverkehren

Beim Thema ÖPNV berichtete Madsen unter anderem von einer schmerzhaften Maßnahme, die er als Verkehrsminister treffen musste. Und zwar von der Abbestellung von 1,5 Prozent der Bahnverkehre. Damit sollen ausbleibende Bundesmittel abgedeckt werden. Bei der Auswahl der Maßnahmen sei darauf geachtet worden, die Auswirkungen auf Pendler so gering wie möglich zu halten. Es gehe um Randverkehre, verteilt über das ganze Land. Er verstehe aber durchaus den Unmut der Menschen, die von den Abbestellungen unmittelbar betroffen seien.

Madsen sprach davon, dass das Land insgesamt viel investiere, um den ÖPNV attraktiver zu machen. Zum Abschluss seines Vortrages bedankte sich der Minister für das immer freundliche Miteinander und den konstruktiven Austausch.

Als letzter Referent der zweitägigen Fachkonferenz trat Oberst Axel Schneider, Kommandeur des Landeskommandos Schleswig-Holstein, auf den Plan. Der Beitrag von Oberst Schneider stand unter dem Titel „Operationsplan Deutschland: Was bedeutet das für die Kommunen?“. Schneider erläuterte den Tagungsteilnehmern, dass die Bundeswehr einen Plan erarbeitet hat für unterschiedliche The-



Oberst Axel Schneider, Kommandeur des Landeskommandos Schleswig-Holstein, referierte zum „Operationsplan Deutschland“.

men – von Heimatschutz über den Schutz verteidigungswichtiger Infrastruktur bis hin zur nationalen territorialen Verteidigung. Dieser Plan trägt den Titel „Operationsplan Deutschland“.

Zusammenarbeit von Bundeswehr und Kommunen

Wie Schneider erläuterte, spielt auch die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit

den Kommunen eine wichtige Rolle für künftige Aufgaben. In seinem Impulsvortrag ging Schneider besonders auf die zivile Verteidigung ein und nannte neben Zivilschutz und Versorgung auch die Aufrechterhaltung sowohl der Staatsfunktion als auch der Streitkräfte.

Mit einem regen Austausch zwischen Verwaltungschefs und dem Kommandeur des Landeskommandos Schleswig-

Holstein fanden zwei spannende Tage ihren Abschluss: Die Bürgermeisterfachkonferenz des Gemeindetages hat den hauptamtlichen Bürgermeistern und Amtsdirektoren wieder die Möglichkeit geboten, sich über brandaktuelle Themen zu informieren und mit Experten und Vertretern der Landesregierung zu diskutieren.

Danica Rehder

SHGT stemmt sich gegen Landespläne

Geschäftsstelle berichtet bei Herbstsitzung des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses von aktuellen Entwicklungen

Am 23. September hat der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel getagt. Bei der Herbstsitzung standen neben verschiedenen Themen zum Finanzausgleichsgesetz unter anderem die Grundsteuerreform, die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sowie Bürokratieabbau auf der Tagesordnung. Zudem beschäftigten sich die Ausschussmitglieder unter Vorsitz von Tina Knuth mit der Rechtsprechung bei der Parkraumüberwachung und mit Änderungen der Gemeindeordnung.

Der stellvertretende Geschäftsführer Thorsten Karstens zeigte zum Thema Grundsteuerreform anhand einer Präsentation den Sachstand auf und ging auf das Transparenzregister sowie die aktuelle Rechtsprechung ein. Zudem präsentierte er dem Fachausschuss die Rahmenbedingungen für die Option der Grundsteuer C. „Die Umsetzung der Grundsteuerreform befindet sich auf der Zielgeraden“, sagte er. Die Finanzämter haben dem Referenten zufolge insgesamt ca. 95 Prozent aller Fälle bearbeitet. Die Verarbeitung in den Kommunen laufe ebenfalls.

Festlegung der Hebesätze steht an

Nunmehr stehe vor allem die Festlegung der Hebesätze durch die Gemeinden sowie die Vorbereitung der Bescheidung zum Jahresbeginn an. Karstens berichtete, dass das Finanzministerium kürzlich das Transparenzregister veröffentlicht habe, dem zu entnehmen sei, welche Hebesätze die einzelnen Kommunen für das Jahr 2025 festsetzen müssten, um Ein-

nahmen in derselben Höhe wie vor der Reform zu erzielen. Karstens erläuterte ferner, dass die neue Grundsteuer C durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken ab dem 1. Januar 2025 möglich sei. Die Grundsteuer C soll den Gemeinden dabei helfen, die Baulandmobilisierung durch steuerliche Maßnahmen zu verbessern. Dabei obliege die Einführung der Entscheidung der Gemeinde.

Karstens führte weiter aus, dass es einer Anpassung bzw. Neuregelung des Nivellierungssatzes im Finanzausgleichsgesetz ab 2026 bedürfe unter Berücksichtigung der sich aus der Grundsteuerreform ergebenden Rahmenbedingungen. Der Ausschuss folgte dem Vorschlag der Geschäftsstelle und sprach sich für eine Übergangsregelung aus, um langfristig eine zukunftsfähige Lösung zu finden.

„FAG keine Reservekasse des Landes“

Der stellvertretende Geschäftsführer erläuterte im weiteren Verlauf der Sitzung den Sachstand des sogenannten Reparaturauftrages zum Urteil des Landesverfassungsgerichts zum Finanzausgleichsgesetz und ging auf die Auswirkungen des Zensus 2022 auf den Finanzausgleich ein. Zudem erläuterte er den Hintergrund und die Argumentation für die Verschiebung der Regelüberprüfung nach § 5 FAG mit Wirkung zum 01.01.2030.

Bei dem Tagesordnungspunkt „Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen“ berichtete Landesgeschäftsführer Jörg Bülow aus den Verhandlungen mit dem Land sowie von den von der Landesregierung vorgesehenen Einsparmaßnahmen im Zuge der Haushaltskonsoli-

dierung. Wie deutlich wurde, sind von den Einsparmaßnahmen insbesondere die Städtebauförderung, die Zuschüsse an Kreise und kreisfreien Städte für den ÖPNV und die Zuschüsse für den Bau von verkehrswichtigen Straßen und Radwegen aus dem GVFG betroffen.

Bülow berichtete, dass bei den Verhandlungen auch ein Verfahren zur Umwandlung von Förderverfahren in pauschale Finanzströme angedacht worden sei. Der Ausschuss begrüßte den Gedanken, bisher im Wege von Förderverfahren erfolgende Finanzströme zwischen Land und Kommunen, soweit möglich, durch pauschale Finanzzuweisungen zu ersetzen, damit zu verstetigen und Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Auch Vorschläge zu Flexibilisierungen im kommunalen Haushaltsrecht wurden von dem Fachgremium begrüßt. Strikt abgelehnt hat der Ausschuss die Entnahme von Mitteln aus dem Kommunalen Finanzausgleich für die Finanzierung des Landesanteils bei der Städtebauförderung. Der Finanzausgleich sei schließlich keine „Reservekasse“ des Landes.

Erste Schritte beim Bürokratieabbau

Der Landesgeschäftsführer berichtete den Ausschussmitgliedern im weiteren Verlauf der Sitzung von einem geplanten Bürokratieabbau. Einerseits sei positiv zu würdigen, dass erstmals seit 20 Jahren ein intensiver und ergebnisorientierter Prüfprozess in diesem Sinne stattgefunden habe. Bülow erläuterte, dass es auch eine ganze Reihe von Maßnahmen geben werde, die zeitnah mithilfe eines Entbürokratisierungsgesetzes umgesetzt werden sollen. Andererseits lasse die Bereitschaft für mehr Handlungsfreiheiten in den Kommunen und für weniger Berichtspflichten, Verfahrensschritte etc. zu wünschen übrig. Dementsprechend sei das Ergebnis aus kommunaler Sicht noch unzureichend, weswegen vereinbart worden sei, den Prozess fortzuführen.

Größere Fortschritte wird es Bülow zufolge

ge im Bereich der ZBau-Prüfung geben. So werde diese Prüfung durch die Kreisbauämter bzw. die GMSH bei allen Förderverfahren entfallen, bei denen ausschließlich Landesmittel für die Zuschüsse verwendet werden.

Das Fachgremium befasste sich noch mit der Parkraumüberwachung, mit Änderungen der Gemeindeordnung und debatierte weitere aktuelle Angelegenheiten. Die weiteren Entwicklungen der breit aufgestellten Themenfelder, die den

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT beschäftigen, werden sicher auch bei der nächsten Sitzung im kommenden Frühjahr wieder auf der Tagesordnung stehen.

Danica Rehder

„Finanzausgleich ist keine Reservekasse des Landes“

Geschäftsstelle berichtet bei Bürgervorsteher tagung unter anderem von Einsparungen auf Kosten der Kommunen

Am Mittwoch, den 25. September 2024, sind die Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zu ihrer Herbstsitzung im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel zusammengekommen. Als Gast hatte der SHGT Tom Janneck von der Verbraucherzentrale eingeladen, der bei der Sitzung Beratungs- und Vortragsangebote zur Wärmeplanung und Wärmewende vorstellte. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow berichtete im Rahmen der Tagung aus der Arbeit des SHGT. Der stellvertretende Geschäftsführer Thorsten Karstens informierte über die aktuellen Sachstände beim Thema Grundsteuer. Zudem diente die Veranstaltung wie gewohnt dem Erfahrungsaustausch.

Nach der Begrüßung durch den Kronshager Bürgervorsteher Bernd Carstensen, der als Vertreter der schleswig-holsteinischen Bürgervorsteher dem Landesvorstand des SHGT angehört, und durch den Landesgeschäftsführer Jörg Bülow stand zunächst das Thema Wärmewende auf der Tagesordnung. Tom Janneck, Leiter des Referats Energiewende & Nachhaltigkeit der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein, erläuterte im Rahmen einer kurzweiligen Präsentation die aktuellen Maßgaben zu den Themen Wärmeplanung und Wärmewende.

Unabhängige Beratungs- und Vortragsangebote

Die Verbraucherzentrale bietet zu diesem Themenkomplex umfangreiche sowie unabhängige Beratungs- und Vortragsangebote an, wie Janneck vorstellte. Neue Heiztechniken, Erneuerbare Energien, energetische Sanierung oder Fördermöglichkeiten – das ist nur eine kleine Auswahl von möglichen Beratungsinhalten. Es gibt die Optionen, sich online per Video oder

aber auch in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale in einem persönlichen Gespräch beraten zu lassen. Zudem bietet die Verbraucherzentrale auch regelmäßig Online-Vorträge zu unterschiedlichen Themen an. Mehr Informationen und Kontaktdaten finden Interessierte unter <https://www.verbraucherzentrale.sh/energieberatung>.

Landesgeschäftsführer Bülow berichtete den Bürgervorstehern aus der Arbeit des Gemeindetages und von geplanten Änderungen der Gemeindeordnung. So ging der Landesgeschäftsführer unter anderem auf die Einsparpläne des Landes im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 ein, die „zu einem großen Teil auf dem Rücken der Kommunen ausgetragen werden sollen.“ Der Landeshaushalt ist einen Tag vor der Bürgervorsteher tagung vorgestellt worden und sorgt bei den Kommunen für große Sorgen.

Land will Kommunen Finanzmittel entziehen

Besonders betroffen von den Einsparungen seien die Städtebauförderung, die Zuschüsse an Kreise und kreisfreie Städte für den ÖPNV und die Zuschüsse für den Bau von verkehrswichtigen Straßen und Radwegen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). „Der Landesanteil der Städtebauförderung soll über das FAG und damit letztlich kommunal finanziert werden“, sagte Bülow und erläuterte, dass die Landesregierung 20,3 Millionen Euro aus dem FAG entnehmen und somit den Kommunen entziehen wolle.

„Der Finanzausgleich ist aber keine Reservekasse des Landes“, betonte Bülow. Vielmehr diene er der Finanzierung der den Kommunen zugewiesenen Aufgaben. Die Sparmaßnahmen beruhen auf einer

nicht hinnehmbaren einseitigen Aufkündigung von Vereinbarungen aus den Jahren 2019 und 2020. „Auch viele Kommunen sind aktuell dabei, ihre Haushalte für 2025 aufzustellen und merken, dass sie die Enden nicht mehr zusammenbekommen“, sagte Bülow. Der Landesgeschäftsführer befürchtet, dass sich der Druck auf die Kommunen erhöht, die Grundsteuer oder Gewerbesteuer anzuheben.

Der stellvertretende Geschäftsführer Thorsten Karstens erläuterte den Bürgervorstehern den aktuellen Sachstand zur Grundsteuer. „Die Umsetzung der Grundsteuerreform befindet sich auf der Zielgeraden“, sagte er. Wie Karstens erläuterte, haben die Finanzämter insgesamt circa 95 Prozent aller Fälle bearbeitet. Die Verarbeitung in den Kommunen laufe ebenfalls. „Jetzt steht die Festlegung der Hebesätze durch die Gemeinden an“, so Karstens. Ebenso wie die Vorbereitung der Bescheidung zum Jahresbeginn.

Gemeinde entscheidet über Einführung von Grundsteuer C

Der stellvertretende Geschäftsführer berichtete ferner, dass das Finanzministerium kürzlich das Transparenzregister veröffentlicht habe. Dieses Transparenzregister zeige auf, welche Hebesätze die einzelnen Kommunen für das Jahr 2025 festsetzen müssten, um Einnahmen in derselben Höhe wie vor der Reform zu erzielen.

Karstens erläuterte des Weiteren, dass mit dem 1. Januar 2025 die neue Grundsteuer C eingeführt sei. Die neue Grundsteuer C soll die Gemeinden dabei unterstützen, die Baulandmobilisierung durch steuerliche Maßnahmen zu verbessern. Ob die neue Grundsteuer C genutzt werde, obliege allerdings der Entscheidung der Gemeinde.

Die Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher des Gemeindetages haben bei ihrer Herbstsitzung wie gewohnt eine Menge Informationen aus der täglichen Arbeit der Geschäftsstelle zu vielen aktuell wichtigen Themen bekommen und auch die Gelegenheit zum Austausch genutzt. Das nächste Mal kommen die Bürgervorsteher im Frühjahr 2025 zusammen.

Danica Rehder

Nächtliches Camping für Antragstellung

Investitionsrichtlinie – Windhundprinzip mit Fristbeginn um 0 Uhr auch Thema bei Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses

Am 30. September kamen die Mitglieder des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des Gemeindetages zu ihrer Herbstsitzung im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel zusammen. Nachdem der Ausschussvorsitzende Janhinnerk Voß alle Sitzungsteilnehmer herzlich begrüßt hatte, nutzte er zunächst noch die Gelegenheit sich bei einem Ausschussmitglied zu verabschieden: Er bedankte sich im Namen aller bei Sabine Kählert, der ehemaligen Bürgermeisterin von Tornesch, für ihr Engagement in diesem Ausschuss und übergab ihr ein kleines Abschiedspräsent. Zu den Schwerpunktthemen der Herbstsitzung gehörten unter anderem die Weiterentwicklung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) sowie die Themen Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 und geplante Änderungen im Schulgesetz. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow berichtete, dass der Gesetzentwurf des neuen KiTaG zum 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Nach der ersten Lesung im Landtag erfolgt Anfang November nun die Anhörung im Sozialausschuss, bevor der Entwurf in der 47. Kalenderwoche verabschiedet werden soll, wie Bülow erläuterte. Nach wie vor sei der Hauptkritikpunkt die Unauskömmlichkeit des Gesetzentwurfs. Nach Auffassung des Gemeindetages sei der Gesetzentwurf nicht in der Lage die vom Land selbst festgestellte Finanzierungslücke von 120 Millionen Euro zu schließen.

Deutliche Mehrbelastung der Kommunen

Der Landesgeschäftsführer führte weiter aus: „Letztlich kommen mit 20 Millionen Euro vom Land und 20 Millionen Euro von den Wohnsitzkommunen in Summe nur 40 Millionen Euro ‚frisches Geld‘ ins System. Die verbleibende Lücke von 80 Millionen Euro wird durch einseitig festgelegte Annahmen der Landesregierung geschlossen. Diese beruhen im Wesentlichen auf dem sogenannten Anstellungsschlüssel, bewirken im Ergebnis aber eine erhebliche Risikoverlagerung auf die Kreise.“ Demzufolge gebe es mitnichten eine – wie ursprünglich angekündigte – Entlastung der kommunalen Haushalte, sondern im Gegenteil eine deutliche Mehrbelastung. Diese führe mit Blick auf das Kita-System zwangsläufig zu einem Hindernis beim Ausbau und Erhalt von Plätzen.

Beim nächsten Tagesordnungspunkt „Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ ging Bülow zunächst auf die besonderen Modalitäten der Antragsabgabe und Antragstellung der Investitionsrichtlinie ein, die medial große Beachtung gefunden hätten. Anträge auf das mit 196 Millionen Euro deutlich zu gering bemessene Fördergeld mussten nach Maßgabe des Bildungsministeriums in Briefform bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein eingereicht werden, der Fristbeginn wurde auf Sonntag, den 1. September, ab 0 Uhr gelegt. Da zudem

das sogenannte Windhundprinzip zugrunde gelegt wurde, hat es eine Reihe medialer Beiträge gegeben über all die kommunalen Vertreter, die in der Nacht auf den 1. September vor der IB.SH campiert hatten, um ihren Antrag auf Fördergelder als erste in den Briefkasten zu werfen.

Respekt für kommunale Vertreter

„Das zeugt von wahrhaftigem Einsatz“, zollte Bülow den kommunalen Vertretern seinen Respekt. Auch Mitglieder des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses waren bei dem nächtlichen Schauspiel dabei, wie sie in der Sitzung berichteten. Es bestand Einigkeit darin, dass das Antragsverfahren nicht zumutbar ist und es künftig auf jeden Fall möglich sein sollte, Anträge digital zu stellen. Bülow berichtete dem Ausschuss im weiteren Sitzungsverlauf noch von dem Stand der Erarbeitung der Betriebskostenrichtlinie. Das Land hat die Finanzierung der Betriebskosten mit 75 % aufwachsend ab 2026 zugesagt. Der Landesgeschäftsführer berichtete, dass regelmäßige Treffen mit dem Bildungsministerium für die weitere Erarbeitung vereinbart sind.

Weitere Themen in der Herbstsitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses waren unter anderem das Anschlussprogramm zum DigitalPaktSchule, Unterstützungssysteme an Schulen, die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen sowie die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Läuft alles wie geplant, könnten die Bezahlkarten zum Zeitpunkt der nächsten Sitzung im Frühjahr landesweit eingeführt sein. Die Geschäftsstelle wird berichten.

Danica Rehder

Sascha Plietzsch ist neuer Referent beim SHGT

Seit dem 1. Oktober hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag mit Sascha Plietzsch einen neuen Referenten. Der 34-Jährige ist zuständig für das neu gebildete Referat Ordnungsrecht und Infrastruktur, das unter anderem die Bereiche Gefahrenabwehr, Melde- und Personensandswesen, Abwasser / Wasser, Mobilität, Gesundheit und Pflege sowie Glasfaserausbau umfasst.

Das Team um Landesgeschäftsführer Jörg Bülow hat Plietzsch herzlich in der Geschäftsstelle in Kiel willkommen geheißen. „Wir freuen uns sehr, dass wir mit Herrn Plietzsch einen kompetenten, erfahrenen und gut vernetzten neuen Mitarbeiter für unsere neue Referentenstelle gewinnen konnten“, so der Landesgeschäftsführer.

Der neue Referent, der sich schon viele



Jahre ehrenamtlich in der Kommunalpolitik engagiert, blickt ebenfalls voller Vorfreude und Spannung auf seine neuen Aufgaben beim SHGT: „Ich freue mich darauf, mich bei meiner neuen Tätigkeit für die schleswig-holsteinischen Gemeinden einsetzen zu können“, sagt der zweifache Familienvater aus Dobersdorf.

Plietzsch bringt als Volljurist reichlich fachliche Expertise mit, praxisrelevante Erfahrungen hat er beim Rechtsreferen-

dariat im Landgerichtsbezirk Flensburg, bei seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt und als Referent beim Verband kommunaler Unternehmen (VKU) für Wasser-/Abwasser- und Abfallwirtschaft gesammelt.

Der 34-Jährige engagiert sich ehrenamtlich nicht nur in der Kommunalpolitik und im Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Dobersdorf, sondern auch im Sport. Er ist Vorsitzender des Fördervereins Badminton SG Hammer-

Altenholz-Molfsee und seit zwölf Jahren im Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Badminton-Verbands. Sowohl beim Sport als auch in seiner bisherigen Karriere hat der Dobersdorfer Kondition, Stärke, taktisches Geschick und Durchhaltevermögen unter Beweis gestellt – Eigenschaften, die er als Referent des SHGT gewinnbringend für die schleswig-holsteinischen Gemeinden einbringen wird.

Infothek

SHGT nimmt Stellung zum Landeswassergesetz

Der SHGT hat gemeinsam mit dem Städteverband Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften Stellung genommen.

Mit der Novellierung beabsichtigt das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur insbesondere, klimatischen Veränderungen im Hochwasserschutz und im Abwasserrecht zu begegnen. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Änderungen im Hafen- und Wasserverkehrsrecht sowie eine Erhöhung der Abgabensätze des Wasserabgabengesetzes.

Ein zentrales Element der Novellierung ist die Berücksichtigung einer ausreichenden Wasserrückhaltung im Gewässersystem neben dem Element des Wasserabflusses als Bestandteil der Unterhaltungsmaßnahmen.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, dass zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge die oberste Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium durch Verordnung regeln kann, dass Gemeinden für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen haben. Diese neue Verordnungsermächtigung lehnt der SHGT klar ab. Aktuell ist die Trinkwasserversorgung in weit überwiegenden Landesteilen weder tatsächlich noch mit Blick auf den organisatorischen sowie rechtlichen Rahmen gefährdet,

sodass es einer solchen Verordnungsermächtigung nicht bedarf. Dieser bedarf es auch dann nicht, wenn die Trinkwasserversorgung in einigen Bereichen gefährdet sein sollte, denn schon bisher haben sich die Kommunen und Verbände in eigener Verantwortung dieser Herausforderung gestellt. Die Trink- und Nutzwasserversorgung wird seit Jahrzehnten von Kommunen und Verbänden vorbildlich organisiert.

Mit dem Ziel, möglichst wenig Niederschlags- und Oberflächenwasser in die Gewässer abzuleiten, verfolgt der Gesetzentwurf die Implementierung eines Vorrangs der Niederschlagswasserversickerung in § 44 LWG. Dass der Aspekt der örtlichen Versickerung insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Starkregenereignisse verstärkt betrachtet werden muss, wird seitens des SHGT nicht angezweifelt. Die Einräumung eines grundsätzlichen Vorrangs scheint jedoch nicht praktikabel und wird in dieser Form abgelehnt, weil grundsätzlich die örtlichen Bedingungen für jedes Grundstück zu prüfen und ausschlaggebend sind. Eine grundsätzliche Abkehr von der über Jahrzehnte gewachsenen Struktur einer weitreichenden Entwässerungskanalisation für Niederschlagswasser zugunsten eines Vorrangs für die Versickerung stellt das bisherige Entwässerungs-System und dessen Finanzierung sowie die satzungsmäßige Rechtsordnung in Schleswig-Holstein auf den Kopf. Schon jetzt können Kommunen mit entsprechender Regelung in ihren Abwassersatzungen auf Antrag Versickerungsanlagen im Rahmen der örtlichen Versickerungsfähigkeit zulassen (§ 44 Absatz 4 Satz 1 LWG). Insofern ist es

schon heute grundsätzlich rechtlich möglich, Wasser versickern zu lassen. Im Übrigen besteht der Vorrang der Versickerung für neue Baugebiete schon heute durch die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“.

Abgelehnt hat der SHGT in seiner Stellungnahme zudem die geplante Möglichkeit der Kommunen, Maßnahmen zur Starkregenvorsorge nach § 44 Abs. 3 LWG in die Abwassergebühr einfließen zu lassen. Der SHGT hat sich bereits vor der LWG-Novelle mit der vergleichbaren Regelung im niedersächsischen Landeswassergesetz (§ 96a) befasst und eine solche Regelung für Schleswig-Holstein abgelehnt. Die Risiken vor Haftungsfragen sowie eine stärkere rechtliche Angreifbarkeit von Gebührenbescheiden waren und sind die wesentlichen Gründe für eine Ablehnung. Im Übrigen werden schon jetzt die Kosten der Niederschlagswasserbewirtschaftung – auch derjenigen, die dem Schutz vor Überflutung zur Daseinsvorsorge dienen wie etwa Regenwasserrückhalteanlagen – über die Gebühr gemäß Kostendeckungsprinzip getragen.

Der SHGT hat darüber hinaus u.a. zu Regelungen Stellung genommen, die die Aufgabenübertragung auf Zweckverbände betreffen. Die vollständige Stellungnahme kann auf der Homepage des SHGT unter www.shgt.de in der Rubrik „Stellungnahmen“ abgerufen werden.

Reform der Netzentgelte entlastet Stromkunden in Schleswig-Holstein

Die für Stromnetzentgelte zuständige Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit der Reform der Netzentgelte eine Festlegung zur Verteilung der Mehrkosten getroffen, die in Verteilernetzen mit besonders viel

erneuerbarer Stromerzeugung entstehen. Die BNetzA beabsichtigt mit der Reform, Netzbetreiber mit besonders hohen Kosten durch den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung zu entlasten und alle Stromverbraucher an den Kosten zu beteiligen. Im Dezember 2023 hatte die BNetzA das Modell in einem Eckpunktepapier vorgestellt. Nach einer Konsultationsphase hat die BNetzA nunmehr die Auswirkungen der EE-Netzkostenverteilung veröffentlicht. Die Entlastung soll zum 01.01.2025 wirken.

Mit der Veröffentlichung der ersten Entgelte der großen Regionalversorger zeigte sich bereits in den letzten Tagen die entlastende Wirkung der Festlegung. Gerade auch in Flächenländern mit viel Wind und/oder Solarenergie sinken im Jahr 2025 die Netzentgelte durch die Verteilung.

Die SH Netz hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Netzentgelte im Gebiet der SH Netz zum 1.1.2025 um etwa 30 Prozent sinken werden. Damit werden die Stromkunden des größten Netzbetreibers im Norden um rund 4,5 Cent pro Kilowattstunde (KWh) jährlich entlastet. Die jährliche Entlastungssumme im Gebiet von SH Netz liegt demnach bei mehr als 250 Millionen Euro.

Finanzsituation der Kommunen spitzt sich mit -17,3 Mrd. Euro nach dem 1. Halbjahr 2024 weiter zu

Das 1. Halbjahr 2024 schloss der Staat mit einem Defizit in Höhe von -68 Mrd. Euro ab. Die Kommunen erzielten ein um zehn Mrd. Euro verschlechtertes Finanzierungsdefizit von -17,3 Mrd. Euro. Die Zahlen zur katastrophalen Finanzlage der Städte und Gemeinden müssen als Weckruf zu sofortigem Handeln aufgegriffen werden. Das Gegenteil ist aber der Fall. Aktuelle Gesetzesvorschläge wie das sog. Steuerfortentwicklungsgesetz würden in der aktuellen Fassung die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden mit Mindereinnahmen von in der Spitze -7 Mrd. Euro nochmals dramatisch verschlechtern.

Am 4. Oktober 2024 hat das Statistische Bundesamt die vorläufigen Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik veröffentlicht. Der öffentliche Gesamthaushalt hat im 1. Halbjahr 2024 rund drei Prozent mehr ausgegeben, dafür aber rund vier Prozent mehr eingenommen als im 1. Halbjahr 2023: Einnahmen von 924,6 Mrd. Euro standen Ausgaben von 992,9 Mrd. Euro gegenüber. In der Summe hat sich

damit das Finanzierungsdefizit der Kern- und Extrahaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung leicht auf -68,4 Mrd. Euro verbessert (1. Halbjahr 2023 -76,1 Mrd. Euro). Die Verbesserung des Finanzierungssaldos ging allerdings allein auf den Bund zurück, der sein Defizit von -64,2 Mrd. Euro nach den ersten beiden Quartalen 2023 auf -35,5 Mrd. Euro nach dem 1. Halbjahr im laufenden Jahr merklich verbessern konnte. Anders sieht es auf Seiten der Länder aus. Hier verschlechterte sich der Saldo auf -7,1 Mrd. Euro (1. Halbjahr 2023: -0,1 Mrd. Euro). Noch dramatischer ist die Situation bei den Kommunen. Hier verschlechterte sich die Finanzsituation um 10 Mrd. Euro auf nunmehr -17,3 Mrd. Euro nach den ersten beiden Quartalen.

Entwicklung Kommunen

Die finanzielle Situation der Kommunen hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nochmals dramatisch verschlechtert. So wiesen die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) in Deutschland im 1. Halbjahr 2024 ein Finanzierungsdefizit von -17,3 Mrd. Euro auf (2023 -7,3 Mrd. Euro). Das Defizit geht dabei allein auf die Kernhaushalte zurück. Die Extrahaushalte waren mit +36 Mio. Euro sogar knapp ausgeglichen.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sind die bereinigten Ausgaben der kommunalen Kernhaushalte um 9,0 Prozent bzw. 14. Mrd. Euro auf 169,2 Mrd. Euro gestiegen. Mit diesem dynamischen Ausgabenaufwuchs konnte die Einnahmeentwicklung nicht ansatzweise mithalten. So lagen die bereinigten Einnahmen der kommunalen Kernhaushalte im 1. Halbjahr 2024 bei 152,0 Mrd. Euro, was einem Wachstum von 3,3 Prozent bzw. +4,8 Mrd. Euro im Vergleich zum 1. Halbjahr 2023 entspricht. Ausgabentreiber waren vor allem die Sozialleistungen (+12,5 Prozent bzw. 4,6 Mrd. Euro). Hauptgrund waren Anpassungen der Regelsätze im Bereich der Sozialhilfe und im Bürgergeld zum 1. Januar 2024. Die stufenweise Umsetzung der Reform der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII ließ diese Leistungen um 17,4 Prozent auf rund 9,0 Mrd. Euro steigen (hier vor allem der Anspruch auf Inklusionslotsen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen). Die Ausgaben für Eingliederungshilfen nach SGB IX erhöhten sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 15,1 Prozent auf 11,2 Mrd. Euro. Darüber hinaus stiegen die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII um 11,3 Prozent auf 10,3 Mrd.

Euro. Die kommunalen Leistungen nach SGB II (vor allem KdU) stiegen weiter kräftig um 7,0 Prozent auf 7,5 Mrd. Euro an. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lagen hingegen nahezu unverändert bei 1,9 Mrd. Euro (+1,7 Prozent). Die Personalausgaben stiegen infolge des Tarifabschlusses ebenfalls mit +9,1 Prozent auf nunmehr 40,5 Mrd. Euro nach dem ersten Halbjahr deutlich an. Die Steigerungsraten lagen bei den laufenden Sachaufwendungen bei +7,1 Prozent (auf 35,2 Mrd. Euro) und bei den Sachinvestitionen bei +5,9 Prozent (auf 18,6 Mrd. Euro).

Die Steuereinnahmen stagnierten und lagen um 25 Mio. Euro niedriger als im 1. Halbjahr 2023. Die Schlüsselzuweisungen beliefen sich auf 26,9 Mrd. Euro (+2,5 Prozent), die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren legten um +4,4 Prozent zu (auf 11,8 Mrd. Euro). Die Zuweisungen der Länder für Investitionen stiegen im 1. Halbjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur um 1,0 Prozent auf 5,0 Mrd. Euro.

Anmerkung des DStGB

Mit den Halbjahreszahlen scheint sich die Prognose der kommunalen Spitzenverbände aus dem Juli dieses Jahres mit einem prognostizierten negativen Finanzierungssaldo in Höhe von -13,2 Mrd. Euro mindestens zu bestätigen. Angesichts der schwächelnden Wirtschaft und der weiter äußerst dynamisch aufwachsenden Ausgaben ist sogar ein noch höheres Defizit nicht unrealistisch. Im vergangenen Jahr stand nach dem 1. Halbjahr 2023 ein negativer Finanzierungssaldo von -7,3 Mrd. Euro, das sich im weiteren Jahresverlauf nur noch leicht auf ein Defizit von -6,2 Mrd. Euro verbessern konnte. Der Finanzierungssaldo hat sich also um 10 Mrd. Euro verschlechtert.

Sollten das sog. Steuerfortentwicklungsgesetz und das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 in der von der Regierung vorgelegten Form beschlossen werden, drohen zusätzliche Mindereinnahmen von -1,6 Mrd. Euro im kommenden Jahr kontinuierlich aufwachsend auf -7,3 Mrd. Euro im Jahr 2028. Das können die Kommunen nicht verkraften. Die kommunalen Spitzenverbände, in Person des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers des DStGB, Uwe Zimmermann, haben in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages daher einen Verzicht auf die verfassungsrechtlich nicht notwendigen und fiskalisch schwerwiegenden steuerlichen Anpassungen gefordert. Eine vollständige Kompensation der gemeind-

lichen Mindereinnahmen durch Bund und Länder ist alternativ denkbar.

Unabhängig von den zusätzlich drohenden Steuermindereinnahmen macht der Absturz der Kommunalfinanzen ein Moratorium für die Übertragung von neuen Aufgaben an die Kommunen unerlässlich. Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand ist nicht nur erreicht, sondern teilweise schon überschritten. Die Finanzen und Einnahmen der Städte und Gemeinden müssen dringend stabilisiert und gestärkt werden. Ansonsten können zwingend erforderliche Transformationsherausforderungen nicht angegangen werden und der kommunale Investitionsrückstand wächst weiter auf.

Zudem muss eine echte Konnexität verwirklicht werden: Wer bestellt, der bezahlt auch! Es funktioniert schlicht nicht, dass auf nationaler oder auch europäischer Ebene teure Ansprüche beschlossen werden und die Kommunen für deren Finanzierung herhalten müssen.

Kommunale Finanzen im freien Fall bringen nicht nur finanzielle und investive Probleme. Es geht auch um lebendige, kommunale Selbstverwaltung, um Zusammenhalt und gesellschaftlichen Aufbruch vor Ort. Wer die kommunale Handlungsfähigkeit gefährdet, der riskiert einen Bruch des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Weitere Informationen

Statistischer Bericht „Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts“ voraussichtlich ab Mitte Oktober 2024 verfügbar über: <https://www.destatis.de>

Krankenhausreform sorgt nicht für finanzielle Stabilität

Der DStGB fordert die Bundesländer nach dem Beschluss des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes im Bundestag dazu auf, den Vermittlungsausschuss anzurufen und das Gesetz in der jetzigen Form nicht durchzuwinken.

Das vorgelegte Gesetz wird nicht helfen, wirksam gegen die Finanznot der Krankenhäuser vorzugehen. Das Finanzierungsangebot an die Krankenhäuser deckt nur kleine Teile der seit Jahren aufgelaufenen Finanzierungslücken. Hieran sind die Bundesländer nicht unschuldig, weil sie ihrer Verpflichtung zur auskömmlichen Finanzierung der Investitionskosten in den vergangenen Jahren immer weniger nachgekommen sind.

Gleichzeitig können die Auswirkungen der

Reform auf die Krankenhauslandschaft nicht abgeschätzt werden. Eine mögliche Auswirkungsanalyse, die eine fundierte Grundlage für diese notwendige Reform sein müsste, wurde zwar angekündigt, aber bis heute nicht vorgelegt. Damit ist nicht klar, wie sich die Versorgungslage insbesondere in den ländlichen Regionen entwickeln wird.

Es steht jedoch zu befürchten, dass es eine Zentralisierung der medizinischen Versorgung zu Lasten des ländlichen Raums gibt. Doch auch dort gibt es heute sehr leistungsfähige Krankenhäuser, die fachlich ebenso wie Häuser in Ballungsräumen in der Lage sind, zusätzliche medizinische Leistungen zu übernehmen.

Aktuelle Ergebnisse des kommunalen Monitorings zu Hass, Hetze & Gewalt 2024

Die neuen Ergebnisse des kommunalen Monitorings zu Hass, Hetze und Gewalt 2024 des Bundeskriminalamtes gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zeigen: Anfeindungen, Hass und Gewalt gegenüber Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern sind leicht zurückgegangen, bleiben aber auf einem hohen Niveau. Demnach sind 36 Prozent der Befragten mehrfach – im Durchschnitt neun Mal im Zeitraum zwischen November 2023 und April 2024 – betroffen. 18 Prozent der Befragten geben an, Anfeindungen im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen im Jahr 2024 erfahren zu haben. Fast ein Drittel der Befragten möchte – jedenfalls auch aufgrund der Vorkommnisse – bei den nächsten Kommunalwahlen nicht erneut kandidieren. Das Ausmaß und die Qualität von Anfeindungen gegenüber kommunalpolitisch Engagierten ist aus Sicht des DStGB besorgniserregend und nicht hinnehmbar. Umso wichtiger ist es, dass das Kommunalmonitoring durch seine mittlerweile sechs repräsentativen Befragungsergebnisse seit 2021 Transparenz über die bundesweiten Fallzahlen und ihre Hintergründe schafft. Folgende wichtige Erkenntnisse ergeben sich aus der Frühjahrsbefragung 2024 von „KoMo“, an der sich im Zeitraum vom 01.11.2023 bis 30.04.2024 1832 haupt- und ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker auf der Ebene der Gemeinden, Städte und Kreise beteiligt haben:

Betroffenheit

- 36 Prozent der Befragten gaben bun-

desweit an, im Zeitraum zwischen November 2023 und April 2024 in der aktuellen Funktion als Amtsträger/-in von Anfeindungen betroffen gewesen zu sein.

- Davon belaufen sich bezogen auf den zuletzt erlebten Vorfall 73 Prozent auf verbale/schriftliche Anfeindungen, 25 Prozent auf Hasspostings im Internet und 2 Prozent auf tätliche Übergriffe.
- Im Durchschnitt haben die Befragten innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums laut eigenen Einschätzungen neun Vorfälle im Kontext von Anfeindungen und Übergriffen erlebt.
- Hinsichtlich der Häufigkeit der Erlebnisse gaben die Befragten an, im Durchschnitt ein bis zwei Mal im Monat persönlich verbale/schriftliche Anfeindungen und/oder tätliche Übergriffe und/oder Hasspostings im Internet gegen ihre Person erlebt zu haben.

Hintergründe

- In 43 Prozent der Fälle waren mehr als eine tatverdächtige Person involviert.
- In 77 Prozent der Fälle handelte es sich um männliche Tatverdächtige.
- In 81 Prozent der Fälle wurde das Alter der tatverdächtigen Personen auf mind. 40 Jahre geschätzt.
- In 93 Prozent der Fälle waren die Tatverdächtigen in der amtlich zu verantwortenden Kommune wohnhaft.
- Den Betroffenen waren die tatverdächtigen Personen des letzten Vorfalls in 78 Prozent der Fälle bekannt und in 22 Prozent der Fälle unbekannt.

Umgang und Strafverfolgung

- 11 Prozent der Vorfälle wurden zur Anzeige gebracht. Dies geschah in Ostdeutschland signifikant häufiger als in Westdeutschland.
- 28 Prozent der Befragten möchten bei den nächsten Kommunalwahlen nicht erneut kandidieren. Die Gründe hierfür liegen bei dem Anfeindungsgeschehen, aber nicht nur. Als weitere Gründe werden genannt: Altersgründe, hohe Belastung, mangelnde Wertschätzung/Respekt, wenig Gestaltungsspielraum, fehlende Unterstützung/Konflikte, Anfeindungen im Amtsallday, gesundheitliche sowie zeitliche Gründe.
- Dabei gaben Amtspersonen im Ehrenamt signifikant häufiger an, bei den nächsten Kommunalwahlen nicht mehr erneut kandidieren zu wollen.

Kommunalwahlen 2024

- 18 Prozent der Befragten und/oder ihre

Wahlkampfhelfenden waren von Anfeindungen in Zusammenhang mit den Kommunalwahlen im Jahr 2024 betroffen. Hier wurden 27 Prozent dieser Vorfälle zur Anzeige gebracht. Die Angaben wurden noch vor den eigentlichen Kommunalwahlen im April 2024 gemacht.

Kommunale Herausforderungen

- Als größte Herausforderungen für die Kommunen in den kommenden Jahren wurden (in absteigender Reihenfolge) angegeben: Fehlende Haushaltsmittel, Energiewende, Infrastruktur, Fachkräftemangel, Stadt- und Wohnraumentwicklung und (Flucht-) Migration.

Die aktuellen Ergebnisse des kommunalen Monitorings zu Hass, Hetze und Gewalt 2024 werden zeitnah auf der Homepage des DStGB sowie auf der Webseite des MOTRA Verbundes unter www.motra.info veröffentlicht.

Anmerkung des DStGB

Das Kommunalmonitoring enthält wichtige Erkenntnisse über die bundesweiten Fallzahlen, Hintergründe, das Anzeigeverhalten und aktuelle Entwicklungen im Bereich der Anfeindungen, Hass und Gewalt gegenüber kommunalpolitisch Engagierten. Der DStGB hat auf dieser Grundlage Strategien und (Gegen-)Maßnahmen zum besseren Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträger/-innen gegen Hass, Bedrohungen und Gewalt entwickelt und in einem Papier gebündelt.

Das DStGB-Papier ist unter www.dstgb.de (Rubrik Publikationen / Positionspapiere) abrufbar.

Digitales Vernetzungstreffen zum Thema Hitzeschutz in den Kommunen am 14. November

Am 14. November 2024 findet das erste bundesweite Vernetzungstreffen der Akteurinnen und Akteure aus Kommunen aller Größen zum Thema Hitzeschutz statt. Ziel des Treffens ist die überregionale und interdisziplinäre Vernetzung rund um das Thema Hitzeschutz. Die Online-Veranstaltung ist Teil des vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geförderten Forschungsprojekts „Hitzeservice.interaktiv“. Der DStGB gehört dem Beirat des Projekts an.

Vorträge mit aktuellen Perspektiven wechseln sich ab mit Informationen zu Fördermöglichkeiten, Austausch zur Weiterent-

wicklung des BMG-Hitzeschutzplans, moderierten Workshops und weiteren Gelegenheiten zur Interaktion. In den Workshops soll es u.a. darum gehen, die vorhandenen Maßnahmen zu evaluieren. Auch wird diskutiert, wie die Bevölkerung erreicht werden kann. Zudem sollen die jeweiligen Hitzeschutzplanungen sowie weitere Hitzeschutzprojekte in den Kommunen erörtert werden.

Die Anmeldung sowie das vollständige Programm zu dieser kostenfreien Veranstaltung sind ab sofort möglich/erreichbar unter: hitzeservice.de/vernetzungstreffen

Richtlinie zur Bundesförderung kommunaler Klimaschutz (Kommunalrichtlinie) novelliert

Die überarbeitete Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) tritt zum 1. November 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung der Kommunalrichtlinie. Eine Antragstellung nach der alten Richtlinie ist noch bis zum 31. Oktober 2024 möglich. Anträge nach der neuen Richtlinie können wieder ab dem 1. Februar 2025 beim Projektträger ZUG gGmbH eingereicht werden. Für Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement wird eine Antragstellung bereits ab dem 1. November 2024 möglich sein.

Mit der Novelle wurde die Richtlinie an neue Vorgaben angepasst und es soll die Effizienz der bestehenden Förderinstrumente gesteigert werden. Die Änderungen sollen nach Aussage des BMWK das Beantragen von Fördermitteln erleichtern und so den Klimaschutz in Kommunen stärken. Die wichtigsten Änderungen zusammengefasst (Mitteilung BMWK):

Festbetragsförderung und pauschalierte Ansätze in der Personalförderung

Ein zentrales Element der neuen Richtlinie ist die Verankerung der Festbetragsförderung für Zuwendungen bis zu sechs Millionen Euro an Kommunen. Damit wird die Förderung für Kommunen deutlich vereinfacht und entbürokratisiert. Diese Maßnahme setzt die neue Regelung des § 44 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) um, die seit dem 1. Januar 2024 gilt. Besonders die Antragstellung für Personalförderung wird durch die Einführung pauschalisierter Ansätze erheblich vereinfacht. Kommunen und andere Akteure profitieren von einer beschleunigten Bearbeitung und können so schneller ihre

Projekte umsetzen. Die bisherige detaillierte Ausgabenplanung entfällt zugunsten einer übersichtlichen Gesamtdarstellung.

Anpassung an neue Fassung der AGVO und Fokussierung des Förderangebots

Die Novelle integriert zudem die neue Fassung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 23. Juni 2023. Dies schafft eine klare Grundlage, um Förderanträge, die als staatliche Beihilfen eingestuft werden, nach den Vorgaben der europäischen Gesetzgebung zu bewilligen.

Um die Bearbeitung von Anträgen insgesamt zu beschleunigen, wird das Förderangebot auch fokussiert. Die Mindestzuwendungshöhe wird auf 10.000 Euro angehoben, um verstärkt mittlere und größere Vorhaben anzureizen.

Auch bei den Förderschwerpunkten gibt es Anpassungen: Der Förderschwerpunkt 4.1.2 „Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements“ wird aufgrund von Überschneidungen mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) gestrichen. Der Förderschwerpunkt 4.2.1 b) für adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung kann in Zukunft unkompliziert als zeit- oder präsenzabhängige Außen- und Straßenbeleuchtung (Förderschwerpunkt 4.2.1) beantragt werden.

Die überarbeitete Kommunalrichtlinie sowie der technische Annex stehen zur Verfügung unter: www.klimaschutz.de

Termine:

05.11.2024:

Fortbildungsveranstaltung „Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung“ in Kronshagen

12.11.2024:

Zweckverbandsausschuss des SHGT

19.11.2024:

Vergaberechtstag in Kiel

22.11.2024:

Delegiertenversammlung des SHGT

10.12.2024:

Landesvorstand des SHGT

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Weiterer 112-Tag in ganz Schleswig-Holstein am 1. Dezember 2024

Aufgrund der positiven Resonanz und der regen Beteiligung zahlreicher Feuerwehren sowie Feuerwehrkameradinnen und -kameraden nach dem ersten 112-Tag am 1.12.2023 hat der Landesfeuerwehrverband verkündet, dass es auch in diesem Jahr wieder den schleswig-holsteinischen Feuerwehraktionstag geben wird. In Anlehnung an die Notrufnummer 112 wird auch dieses Jahr der 112-Tag am 1.12. stattfinden.

Ziel ist gemeinsame Sichtbarkeit

Wie schon im vergangenen Jahr sind alle Feuerwehren im Land dazu aufgerufen, erneut oder erstmals am Aktionstag teilzunehmen. Gemeinsam soll das Thema Feuerwehr noch präsenter in die Öffentlichkeit gerückt werden, um insbesondere Interessierte für dieses wichtige Ehrenamt zu begeistern.

Ziel ist es, dass so viele Feuerwehren wie möglich eine öffentlichkeitswirksame Ak-



tion in ihrer Gemeinde planen. Der Kreativität über mögliche Aktionen sind keine Grenzen gesetzt. In diesem Jahr fällt der 1. Dezember auf einen Sonntag, so dass der ganze Tag und die hellen Stunden gut genutzt werden können, ohne auf die Feierabendzeit beschränkt zu sein.

Feuerwehrkleidung im Alltag

Der LFV ruft alle Mitglieder/-innen der Feuerwehren erneut dazu auf, an diesem Tag Feuerwehrkleidung zu tragen. Ob beim Brötchenholen am Morgen, auf dem

Weihnachtsmarkt oder sogar bei der Arbeit für diejenigen, die am Sonntag Dienst haben. Ob Tagesdienst-Uniform, Feuerwehr-T-Shirt oder -Pulli, Einsatzkleidung oder Ausgehuniform: Ziel ist es, die Feuerwehr in der ganzen Fläche und im Alltag sichtbar zu machen.

Teilnahme und Chance auf mediale Begleitung

Feuerwehren können ihre Aktionen anmelden über das folgende Anmeldeformular: <https://cloud.lfv-sh.de/apps/forms/embed/Sr9ljeR2f6g44zAQtxbWrpFY>

Wer das Formular bis spätestens 31.10.2024 ausfüllt, hat die Chance auf eine mediale Begleitung seiner Aktion. R.SH möchte auch dieses Jahr den Aktionstag medial begleiten und sucht Feuerwehren mit besonders kreativen Ideen für den 112-Tag.

Werbematerialien

Für Werbemaßnahmen stehen folgende Materialien zum Download bereit:

- Das Logo des 112-Tages, welches frei für Werbezwecke zum Feuerwehr-Aktionstag verwendet werden kann.
- „112-Tag-wir-sind-dabei“-Bilder für Social Media, Internetseiten, Whats App-Statusmeldungen oder zum Ausdrucken und Aufhängen

Die Materialien sind unter folgendem Link erreichbar: <https://cloud.lfv-sh.de/s/q3mZbisogAQzs4J>

Mitteilungen des DStGB

Statement von DStGB- Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger vom
1. Oktober 2024

„Kommunalfinanzen im freien Fall“

„Die Städte und Gemeinden haben im ersten Halbjahr 2024 ein Defizit von über minus 17,2 Milliarden Euro in den kommunalen Kassen zu beklagen. Die heutigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes bestätigen leider unsere Befürchtungen in der Finanzprognose für die Kommunen“, so kommentierte Dr. André Berghegger,

Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, die vom Statistischen Bundesamt vorgelegten Zahlen zur Entwicklung der kommunalen Finanzen. Vor einem Jahr lag der kommunale Defizitbetrag noch bei etwa -7,3 Milliarden Euro. Dieser hat sich also um fast genau 10 Milliarden Euro verschlech-

tert. Durch geplante Gesetze, wie das Steuerfortentwicklungsgesetz, werden die Gemeinden in den kommenden Jahren zusätzlich Milliardenbeträge an Einnahmen verlieren. Das können sie nicht verkraften.

„Dieser Absturz der Kommunalfinanzen macht es unerlässlich, dass es sofort ein Moratorium für die Übertragung von neuen Aufgaben an die Kommunen gibt. Wir haben die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand bereits jetzt nicht nur erreicht, sondern teilweise schon überschritten. Die Finanzen und Einnahmen der Städte und Gemeinden müssen dringend stabilisiert und gestärkt werden, sonst werden wir viele Zukunftsherausforderungen wie zum Beispiel die nötigen Investitionen in die Klimawende niemals schaffen können. Zudem muss echte Konnexität verwirklicht werden: Wer be-

stellt, der bezahlt auch! Es funktioniert nicht, dass Ebenen wie der Bund oder Europa sich teure Ansprüche ausdenken und die Städte und Gemeinden für deren Finanzierung gerade stehen müssen!“, so Berghegger.

„Kommunale Finanzen im freien Fall bringen nicht nur finanzielle und investive Probleme. Es geht auch um lebendige, kommunale Selbstverwaltung, um Zusammenhalt und gesellschaftlichen Aufbruch vor Ort. Wer die kommunale Hand-

lungsfähigkeit gefährdet, der riskiert einen Bruch des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Die Zahlen zur katastrophalen Finanzlage der Städte und Gemeinden müssen als Weckruf zu sofortigem Handeln aufgegriffen werden!“

Pressemitteilung vom 18. Oktober 2024

Kommunen erwarten dauerhafte Kostenbeteiligung des Bundes an der Kindertagesbetreuung

Die Kommunen erwarten, dass auf Dauer angelegte Qualitätsverbesserungen bei der Kindertagesbetreuung auskömmlich und dauerhaft finanziert sein müssen und Qualitätsstandards nicht bundesweit, sondern lediglich in den Bundesländern festgelegt werden können. Eine langfristige und verlässliche Finanzierung sowie eine strategische Planung sind von wesentlicher Bedeutung, um die Qualität und Verfügbarkeit der geschaffenen Kita-Angebote sicherzustellen.

„Es ist folgerichtig, dass sich der Bund auch in den Jahren 2025 und 2026 mit rund zwei Milliarden Euro pro Jahr an der qualitativen Weiterentwicklung von Kitas beteiligen will. Allerdings ist das vom Bundestag in der vergangenen Woche verabschiedete Dritte Kita-Qualitäts- und Teilhabegesetz auch das dritte dieser Gesetze in Folge, welches die Beteiligung des Bundes erneut nur befristet auf zwei Jahre festlegt. Eine befristete Bundesbeteiligung folgt auf die nächste – das ist nicht das,

was die Kommunen für eine verlässliche Planung benötigen. Ein wirksamer Mitteleinsatz kann nur erreicht werden, wenn belastbare Planungs- und Finanzierungsgrundlagen bestehen. Sonst drohen bestehende und bewährte Strukturen, die über Jahre mit einem enormen Mitteleinsatz aufgebaut worden sind, wegzubrechen“, so der Vorsitzende des DStGB-Ausschusses für Soziales, Jugend und Gesundheit, Bürgermeister Frank Buß, Plochingen, anlässlich der Herbstsitzung des Ausschusses in Fulda.

Angesichts der steigenden Personal- und Betriebskosten wird die seit Jahren geforderte Dynamisierung der Bundesmittel vermisst. „Bei öffentlichen Betriebsausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung von jährlich über 43 Milliarden Euro, die überwiegend von Kommunen und Ländern finanziert werden, sind die für die Jahre 2025 und 2026 vorgesehenen Mittel bei weitem nicht angemessen und keinesfalls ausreichend. Die bei Eltern und Erzie-

her/-innen geweckten Erwartungen können von den Kommunen nicht eingelöst werden“, betont Vorsitzender Buß.

Der Ausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass die im Gesetzentwurf genannten Ziele für Qualitätsverbesserungen nur umsetzbar sind, wenn die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Dies sei derzeit fast im ganzen Bundesgebiet nicht in ausreichendem Umfang gegeben. Es sei nicht ersichtlich, wie die derzeit bestehenden Personallücken unter gleichzeitiger Umsetzung des Ganztagsanspruchs zeitnah geschlossen werden können.

Einhellig wurde bekräftigt, dass die Zielsetzung des Kita-Qualitätsgesetzes, bundesweit einheitliche Qualitätsstandards anzustreben, abgelehnt wird. „Die gewachsenen Strukturen in der Kindertagesbetreuung sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich und können aufgrund des Fachkräftemangels und der Finanzierbarkeit des Gesamtsystems in den nächsten Jahren nicht angeglichen werden. Diese faktische Unmöglichkeit muss auch vom Bund zur Kenntnis genommen werden“, so Marc Elxnat, Beigeordneter des DStGB. Unbeschadet dessen unterstützen die Kommunen selbstverständlich alle Bestrebungen, den Fachkräftemangel zu beheben. Wichtig ist dabei, auch neue Lösungsansätze einzubeziehen, die den realen Anforderungen Rechnung tragen.

Personalnachrichten

Wechsel in der Geschäftsführung beim IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR

Matthi Bolte-Richter führt den IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ITV.SH) ab 01.10.2024

Matthi Bolte-Richter verantwortet ab Oktober die Geschäfte des ITV.SH. Als Kompe-

tenzzentrum für Lösungen im Bereich IT und Digitalisierung der Kommunen in Schleswig-Holstein steuert der ITV.SH zentral übergeordnete Digitalisierungsprojekte, koordiniert die erforderlichen Basis- und Online-Dienste mit dem Land Schleswig-Holstein und ist an der Entwicklung und Etablierung übergreifender Standards für eine tiefgreifende und



umfassende kommunale Digitalisierung beteiligt. Der bisherige Geschäftsführer Herr Dr. Philipp Willer hat den ITV.SH zum 30.09.2024 verlassen, um sich einer neuen beruflichen Herausforderung zu stellen. Der Verwaltungsratsvorsitzende, Marc Ziertmann, würdigte die Verdienste von Herrn Dr. Willer für den Aufbau des ITV.SH und dessen Etablierung als wichtige und nicht weg zu denkende Organisation in der öffentlichen IT-Landschaft Schleswig-Holsteins. „Ich freue mich, dass wir mit Herrn Bolte-Richter eine

Persönlichkeit und einen Experten gefunden haben, der nahtlos die erfolgreiche Arbeit des ITV.SH fortführen kann und freue mich auf die künftige Zusammenarbeit“, erklärte Marc Ziertmann.

Mit Herrn Bolte-Richter gewinnt der ITV.SH einen Digitalpolitiker mit langjähriger Erfahrung. Als ehemaliger Abgeordneter und digitalpolitischer Sprecher der Grünen im Landtag von Nordrhein-Westfalen war er zwölf Jahre an Digitalisierungsvorhaben beteiligt und wird seine Expertise aus dem Bereich der digitalen Transfor-

mation in sein neues Wirkungsfeld einbringen.

„Ich freue mich sehr auf die Zusammenarbeit mit dem großartigen Team des ITV.SH und darauf, gemeinsam die digitale Zukunft der Kommunen in Schleswig-Holstein zu gestalten. Unser Ziel bleibt es, unsere Träger weiterhin mit Lösungen und Services bei der Digitalisierung zu unterstützen und dabei den technologischen Fortschritt aktiv voranzutreiben“, sagt Herr Bolte-Richter. (Quelle: PM des ITV.SH vom 1.10.2024)

Buchbesprechungen

Björn Petersen

Grundlagen des Kommunalverfassungsrechts in Schleswig-Holstein

Grundriss für die Aus- und Fortbildung

Kohlhammer Verlag

15., überarbeitete Auflage 2024

Seitenanzahl 114 mit 24 Abb., 16 Tab,

kartonierte, 210mm x 148mm x 7mm

Bezugspreis: 34,00 €

ISBN: 978-3-555-02322-9

Die 15. Auflage dieses Grundrisses stellt in knapper und verständlicher Form die einschlägigen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts Schleswig-Holstein dar. Alle seit Erscheinen der Voraufgabe erfolgten Rechtsänderungen sind berücksichtigt. Der Leitfaden enthält zahlreiche praktische Beispiele und Schaubilder, welche die Materie in besonderer Weise anschaulich machen. Das Werk wendet sich nicht nur an Lernende an Fach- und Hochschulen, sondern stellt auch für die ehrenamtlich in der Kommunalpolitik Tätigen eine nützliche Hilfe für die tägliche Arbeit dar.

Die 15. Auflage dieses Grundrisses will – wie die zwischenzeitlich vergriffenen Voraufgaben – in knapper und möglichst verständlicher Form die einschlägigen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesänderungen darstellen.

Ziel der Schrift ist es, die für die Praxis wirklich bedeutsamen Vorschriften auch für diejenigen eingängig darzustellen, die

mit der teilweise sehr komplizierten Materie nicht täglich zu tun haben. Deshalb wurden auch die Zusammenhänge mit den übergeordneten Vorschriften des Grundgesetzes und der Landesverfassung sowie anderer Rechtsnormen dargestellt.

Die 15. Auflage wendet sich einerseits an ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, die sich einen umfassenden Überblick über das Kommunalrecht verschaffen wollen; sie ist in gleicher Weise als Hilfsmittel für Auszubildende und Anwärter der Beamtenlaufbahnen, für Studenten der Verwaltungsfachhochschule sowie für Teilnehmer von Angestelltenlehrgängen an der Verwaltungsakademie, aber auch Quereinsteiger gedacht.

Der Leitfaden enthält eine Reihe praktischer Beispiele und graphischer Darstellungen, die die Materie in besonderer Weise anschaulich machen.

Weiß/Benning/Warnecke

Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte in Schleswig-Holstein

KSV Medien Verlag

Kommentar

17. Nachlieferung

Dezember 2023

514 Seiten, Loseblattausgabe (in 1 Ordner)

Bezugspreis: 89,00 €

Gesamtwerk: 514 Seiten

Format 16,5 x 23,5 cm

ISBN: 978-3-88061-960-9

Das Gesetz regelt die Wahrung der innerdienstlichen Interessen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes.

Die demokratisch legitimierten Personalvertretungen nehmen an der Mitbestimmung der der Verwaltung unterliegenden Entscheidungen teil.

Mit der praxisorientierten, verständlichen und fundierten Kommentierung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte wird sowohl den nicht ständig und speziell damit befassten Anwendern als auch den professionell in diesem Bereich Tätigen eine zuverlässige Hilfe gegeben.

Im Kommentar sind alle ergangenen Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) sowie die aktuelle Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis berücksichtigt. Die einzelnen Mitbestimmungstatbestände werden ausführlich erläutert; ebenso werden Reichweite und Grenzen der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte aufgezeigt.

Die Nutzer des Kommentars sind durch die Konzeption als Loseblattsammlung mit jährlichen Aktualisierungen stets auf dem neuesten Stand.

Mit der aktuellen Lieferung wurden die §§ 2, 8, 9, 11, 20-27, 36-45, 47, 49, 51, 52, 54, 56-58, 66, 69, 78, 80, 81, 85-88, sowie die Anhänge umfassend überarbeitet. Das Stichwortverzeichnis wurde aktualisiert und erweitert.

Alle wichtigen Rechtsverordnungen,
Arbeitspapiere, Vereinbarungen,
Empfehlungen stets auf aktuellem Stand!



Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann (Hrsg.)
Sozialgesetzbuch IX
Rehabilitation und Teilhabe
von Menschen mit Behinderungen

Loseblattausgabe

Gesamtwerk – 46. Lieferung. Stand: März 2024

Ca. 3.660 Seiten inkl. 3 Ordner. € 249,-

ISBN 978-3-17-018016-1

Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der aktuelle Kommentar der nach und nach die Änderungen des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz berücksichtigt, möchte allen mit der Durchführung dieses Gesetzes befassten Behörden, den Gerichten der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsanwälten, Personalabteilungen von Betrieben, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräten sowie den Verbänden behinderter Menschen eine praxisnahe Hilfe bei der Arbeit mit dem Sozialgesetzbuch IX bieten. Verfasst wird der Kommentar von Praktikern aus nahezu allen Bereichen der gesetzlichen Leistungsträger, so dass den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichsten Nutzer dieses Kommentars Rechnung getragen werden kann.

Der Kommentar verfolgt den konzeptionellen Weg, dem Leser nicht nur den Gesetzestext und die Erläuterungen zur Verfügung zu stellen, sondern eine Fülle von bundesweiten Empfehlungen, Vereinbarungen und Richtlinien, die in der Praxis eine große Rolle spielen, aber wegen ihrer unsystematischen Veröffentlichung häufig nur schwer aufzufinden sind. Mit diesen Materialien wird in besonderem Maße der Praxisbezug dieses Kommentars hervorgehoben.



Sozialrecht
Kohlhammer

Das Online-Fachmodul **Sozialrecht Kohlhammer** enthält den Kommentar »Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann, Sozialgesetzbuch IX« digital aufbereitet und voll zitierfähig. Darüber hinaus enthält das Modul weitere bewährte Kommentare und Handbücher zum Sozialgesetzbuch und zur Sozialgerichtsbarkeit aus dem Verlag W. Kohlhammer.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen: www.beck-shop.de/13387712

Leseproben und weitere Informationen: shop.kohlhammer.de

Kohlhammer

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Für sichere, innovative
und bürgernahe Kommunen

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.
www.dataport-kommunal.de